Astraea.

Herausgegeben
von
Dr. Weishaar.

Ersten Bands. Erstes Heft.

Stuttgart,
in der J. B. Metzler'schen Buchhandlung.
1819.

266 Ba

Inhalts-Anzeige.

Seite

I. Astraea 1

II. Geschichte des dreyzehenten Artikels der deutschen Bundesacte.

Gesichtspunkt 5

Erste Periode vom 14. Okt. — 16. Nov. 1814.

Verhandlungen des Komite für die deutschen Angelegenheiten 7

Zweyte Periode vom 16. Nov. 1814 — 23. Mai 1815. Stillstand der öffentlichen Verhandlungen . 13

Der Verein von 29 nachher 32 deutschen Fürsten und Ständen tritt auf, verlangt gemeinschaftliche freye Berathung und äußert in seinen Noten großen Eifer für die Rechte des Volks . . 14

Napoleon 16

Sieben Entwürfe für die Verfassung des deutschen Bundes 17

einer von einem östreichischen Minister (Dez. 1814) 17

zwey von den preussischen Bevollmächtigten, (Febr. 1815) Gesichtspunkte derselben . 18

Warnung vor illusorischen Landesverfassungen 22

ein vierter und fünfter von denselben Ministern (April und 1. Mai 1815) . . . 24

ein sechster von östreichischer Seite (Mai 1815) 25

ein siebenter von Oestreich und Preussen gemeinschaftlich (23. Mai 1815) . . . 25

Dritte Periode vom 23. Mai — 8. Jun. 1815. Oeffentliche Verhandlungen . . .

Vierte Periode vom 11. Jun. 1815 — 22. Dez. 1817. Meinungen, mitunter Handlungen . . 29

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Seite

Rechte aus der Bundesacte . . . 30

Rechte vor derselben 34

Weimar, Meklenburg 36

Fünfte Periode vom 22. Dez. 1817 biß Ende 1818.
Erklärungen auf dem Bundestag.
Verfassungen. 40

Betrachtungen 44

III. Einige Worte aus Veranlassung der Addresse der Kammer der Reichsräthe in München . . 48

Nachtrag vom Herausgeber . . . 52

IV. Schreiben des großherzogl. badischen Grundherrn Freyherrn von Venningen an den Staatsminister Freyherrn von Reizenstein 53

Bemerkung des Herausgebers . . . 61

V. Antwortschreiben des großherzogl. badischen Staatsministers Freyherrn von Reizenstein an den Freyherrn von Venningen 62

Im Verlage der J. B. Metzler'schen Buchhandlung in Stuttgart ist folgende, auch für den Layen verständliche Schrift erschienen, und in allen Buchhandlungen Deutschlands zu haben:

Die
rechte Wehrverfassung.
Ein Versuch,
der auf die neueste für Deutschland entworfene Kriegsverfassung Rüksicht nimmt.
Von dem Verfasser der „Legion in Deutschland."

Studia haec renovare cöpimus, ut qua re cunque possemus civibus nostris prodessemus.

gr. 8. 1819. geheftet. 1 fl. oder 14 ggr.

Das ist unstreitig die rechte Wehrverfassung, heißt es in der Einleitung, welche dem Staate auf die einfachste und wohlfeilste Weise und ohne seine übrigen Zweke zu gefährden, die größtmögliche Wehrhaftigkeit gegen feindliche Angriffe verschafft. Die Wehrhaftigkeit selbst beruht zunächst auf einem tüchtigen Heer und einem wohlberechneten Festungssystem. Unter einem tüchtigen Heer verstehen wir nicht blos ein großes oder zahlreiches, sondern auch ein gutes, d. h., ein zwekmäßig organisirtes und ausgerüstetes, ein kriegskundiges und kriegslustiges, besonders aber ein vaterländisch gesinntes Heer. Ein wohlberechnetes Festungssystem nennen wir dasjenige, welches allen strategischen Forderungen entspricht, mit der Armee in die innigste Verbindung gesetzt, gleichsam in ihren Organismus verflochten ist. u.s.w.

Die Schrift selbst enthält folgende Kapitel:

Das Aushebungsgesetz. — Die Legion. — Offiziere der Legion. — Von der Bewaffnung, der Bekleidung und der Verpflegung. — Stellung und Uebung der Legion. — Die würdigste Triebfeder eines Heeres. — Das Wesen des Angriffkriegs. — Das Wesen des Vertheidigungskriegs. — Das Verhältniß der Kriegsverfassung des deutschen Bundes zu der rechten Wehrverfassung.

Von demselben Verfasser erschien an Ostern 1818:

Die
Legion in Deutschland,
oder
Grundzüge einer Wehrverfassung für Deutschland.
Von einem deutschen Offizier.
Si vis pacem, para bellum.

gr. 8. geheftet. 24 kr. oder 6 ggr.

Nachricht.

Die Astraea erscheint in zwanglosen Heften, wovon drey einen Band (von 12 Bogen) machen. Der Preiß des Bands ist 1 fl. 36 kr. oder 21 ggr., wofür dieselbe durch alle Buchhandlungen zu erhalten ist. Einzelne Hefte eines Bandes können nicht abgegeben werden.

I.

Astraea.

Nachdem die eiserne Zeit über das Menschengeschlecht gekommen, und durch rohe Gewalt Recht und Sitte verdrungen waren, da verließ Astraea zulezt von den Himmlischen die von Blut triefende Erde. Schon vor diesem Zeitalter war das Menschengeschlecht um manche Tugend ärmer geworden, aber es war doch noch Gerechtigkeit im bürgerlichen Verein. Erst da diese durch den trotzigen Krieger, durch Mord und Raub unterdrükt war, erst da erkannte Jupiter, daß das Menschengeschlecht nicht mehr zu leben verdiene, beschloß und vollführte dessen Vertilgung.

Wer kennt nicht diese sinnreiche Allegorie der Alten? wen sollte sie nicht zum Nachdenken und Vergleichen veranlassen?

Das Entehrendste, was die Menschheit treffen kann — Despotismus — lag schwer auf unserem Vaterlande; er war dahin verpflanzt durch ein Volk, welches mitten in seinem Kampfe um das goldene Zeitalter der Freiheit sich von den eisernen Fesseln des Despotismus umstrikt fühlte; und das alle Kraft, alle Bewegung, die ihm blieben, nur dazu anzuwenden getrieben wurde, gleiches Joch den Nachbarn aufzulegen. Und dieß

ist gelungen, zum Verzweifeln gut gelungen. Die deutsche Freiheit war verschwunden, selbst das Andenken an sie schien erloschen, denn auch das Reich der Gedanken ward geschlossen. Gewalt herrschte überall, vor den Satelliten derselben verstummten Recht und Gesetz und der Jammer des Unterdrükten; diesem war nur die Freiheit geblieben, zu zweifeln, wo er den entschiedenern Feind derselben suchen soll.

Doch in der Unersättlichkeit des Menschenfeinds lag sein Schiksal; gleich den Giganten, welche den Himmel bestürmten, nahm er es mit den Elementen auf. Da fanden die Völker Raum, ihre Kraft gegen ihn zu wenden, und er unterlag. Das begeisterte Deutschland nannte den Krieg gegen ihn einen heiligen Krieg, weil es sein Recht zu erkämpfen dachte.

Aber wie sonderbar ist der Lauf der Weltbegebenheiten? Durch den Muth der Völker, welche in schönem Verein gestritten und gesiegt hatten, wurden die Besiegten frei, wurde jenes Volk frei, durch welches wir unsere Freiheit verlohren hatten, und die Deutschen, welche das göttliche Feuer der Freiheit vom Himmel geholt hatten — ist zu ihnen die himmlische Astraea zurükgekehrt?

Ohne Gerechtigkeit hat das Leben keinen Werth; wo sie nicht waltet, kann keine Tugend gedeihen; einzig sie ist die sichere Grundlage der Freiheit, welche Völkern und Individuen gebührt. Ihr seyen darum diese Blätter geweiht!

II.

Geschichte des dreyzehnten Artikels der deutschen Bundes-Akte.

Als die deutschen Fürsten im Jahr 1813 der Begeisterung ihrer Völker bedurften, versprachen sie denselben Verfassungen. Die Aussicht auf eine Verfassung seinem ureigenen Geiste angemessen, sollte den Deutschen zu Opfern ohne gleichen ermuntern und zu Thaten beleben, wie sie nur die Begeisterung möglich macht. Es war ein schönes Vertrauen der Regenten, wie würdig desselben zeigten sich aber auch die Deutschen!

Der glüklichste Erfolg krönte die vereinten Anstrengungen, die Freiheit ward erobert, die Freiheit, welche Erfüllung des gegebenen Worts möglich machte. Die Fürsten versammelten sich in Wien. Die frische Erinnerung an die Thaten ihrer Völker begleitete sie. „Ich habe meine lieben Deutschen kennen gelernt, sagte mit Herzlichkeit Kaiser Franz, ich weiß nun, was für ein gutes und braves Volk die Deutschen sind." Und mit vielem Nachdruk erinnerten Oestreich und Preussen, daß in Ansehung Deutschlands Wiederherstellung der deutschen Freiheit der Zwek der großen Allianz gewesen sey, und daß für diesen die Völker die Waffen ergriffen haben.

Es mochte bedenklich scheinen, daß eine Erinnerung hieran schon am 22ten Novbr. 1814 nöthig war, aber es war doch erfreulich, daß sie mit so vielem Ernst, und solcher Bedeutung gegeben wurde.

Die deutsche Freiheit, welche wieder hergestellt werden sollte, hatte ihre Sicherungsmittel in der Reichsverfassung und in den Verfassungen der einzelnen deutschen Lande gefunden. Was man auch in neuern Zeiten jener als einem veralteten morschen Gebäude nachgesagt hat, immer muß man doch bekennen, daß die Grundidee derselben vortrefflich, und den Anforderungen des Rechts entsprechend war. Die Gewalt des Kaisers und die der Reichsstände beschränkteu sich gegenseitig, die Ausübung der Landeshoheit war an Gesetze gebunden, und in dem Wesen des Gegensatzes, welchen die kaiserliche Macht gegen die der Reichsfürsten bildete, lag schon eine natürliche Aufforderung, daß eine die andere bewachte. Es fehlt nicht an Beispielen, daß die kaiserliche Genehmigung solchen Beschlüssen des Reichstags verweigert wurde, welche den Rechten der Unterthanen Gefahr drohten. Und verlezte ein einzelner Reichsstand die Rechte seines Volkes oder Einzelner, entstand ein Streit zwischen Regierung und Landständen, so konnte an die Reichsgerichte Klage gebracht werden; und eine Urthel sprach aus, was Rechtens sey. Es geschah zwar nicht selten, daß der Mächtige dieselbe nicht achtete, aber abgesehen davon, daß hiegegen Hülfe möglich gewesen wäre, so hatte doch immer die Urthel diese Wirkung, daß ausgesprochen war, was Rechtens sey, und wer den Richterspruch nicht achtete, dadurch offen bekannte, daß er Unrecht thun wolle. Gewiß erzeugt nichts so sehr das Gefühl der Freiheit, als das Bewußtseyn, daß, welche Macht meinem Gegner

auch zu Gebot stehe, ein Richter existire, vor welchem wir als Partheien einander gleich sind.

Also die deutsche Freiheit sollte wieder hergestellt werden, und die deutsche Reichsverfassung unter gewissen Modificationen. Diese sind bekannt. An die Stelle des deutschen Reichs wurde ein deutscher Bund — und an die Stelle der Reichsgerichte — nichts gesezt. Ein Kaiser fand sich nicht, und aus Reichsständen sind Souverains geworden. Zwar fehlte es nicht an Stimmen, welche ein Bundesgericht für wesentlich hielten. Die Staaten Oestreich, Preussen und Hannover trugen auf ein solches an, Preussen zuerst in seinem Entwurf vom 13ten Sept. 1814 §. 27—29. a) alle drei mit einander in den bekannten 12 Artikeln vom 16ten Oktob. 1814, deren zehnter ein Bundesgericht für die deutschen Fürsten untereinander, und für Klagen ihrer Unterthanen gegen dieselbe folgendermaßen bestimmt:

„Die deutschen Fürsteu begeben sich des Rechts der Bekriegung untereinander, und unterwerfen ihre Streitigkeiten (nur sofern sie sich nicht durch Austrägal-Instanz abmachen lassen) nach festzusetzender Bestimmung, der zugleich von dem Rath der Kreisobersten und einem Bundesgericht zu erlassenden richterlichen Entscheidung. Dieses zu diesem Behuf anzuordnende Bundesgericht spricht auch über Klagen, die über Verlezung des Bundesvertrags in einzelnen Ländern bei demselben erhoben werden.“ b)

Allein, der Hof von München fand eine solche Einrichtung mit den unbedingten Regierungsrechten, die

a) Acten des Wiener-Kongresses. 1r Bd. 1s Hft. S. 53. u. s. f.

b) Daselbst S. 60. u. s. f.

er über seine Unterthanen ausübe, und der Hof von Stuttgart fand dieselbe mit seinen Souverainitätsrechten so unvereinbar a) daß Baron von Humbold vergeblich die Nothwendigkeit einer richterlichen Entscheidung zwischen Bundesgliedern entwikelte, die sich unter einander nicht bekriegen können, und es umsonst für nicht minder nöthig erklärte, daß Beschwerden eines Individuums oder wenigstens der Stände eines Landes über den Landesherrn der Entscheidung eines Bundesgerichts übergeben werden müssen. Vergebens sprach in eben diesem Sinne auch Fürst von Metternich, der es als ein Axiom aufstellte, daß „in den Fällen, wo die politische Existenz eines Individuums wider den Bundesvertrag oder die Konstitution gekränkt, und selbige in den Rechten der Deutschheit gefährdet werde, dem Bunde das Recht zustehen müsse, diese Verletzung abzustellen. b) Der Erfolg von allem diesem war nicht mehr, als die Bestimmung, daß die Bundesglieder ihre Streitigkeiten unter einander im Nothfall, wenn sie nicht verglichen werden, der Entscheidung einer Austrägal-Instanz unterwerfen wollen. c)

So lag also in der sorgfältig bewachten Souverainität der Bundesfürsten ein Hinderniß, daß die allgemeine Bundesverfassung keinen Schuz für die deutsche Freiheit darbietet; in der Bundesversammlung — einem Körper ohne andere Lebenskraft als die, welche ihm von den souverainen Bundesgliedern zufließt — ist keine andere Beschränkung ihres Wirkens als die, welche in der freiwilligen Achtung vor dem Recht, oder in der unvermeidlichen Rüksicht auf die öffentliche Meinung liegt.

---

a) Ebendas. 2r Bd. S. 91. S. 101.

b) Ebendas. II. S. 163. u. f. f.

c) Daselbst S. 605. Bds.-Acte Art. II.

Um so wesentlicher sind unter diesen Umständen die Verfassungen der einzelnen deutschen Lande; diese sind — wie große Beispiele zeigen — mit der Souverainität wohl verträglich, und der einzige Unterschied, welchen diese Staatsform in Beziehung auf Verfassung herbeiführt, besteht darin, daß die Nothwendigkeit tüchtiger innerer Sicherungsmittel für dieselbe dringender ist. Dieser Verfassungen gedenkt der 13. Artikel der Bundes-Acte; eine Geschichte desselben auch nur so weit sie aus den öffentlichen Acten geschöpft werden kann, ist gewiß nicht ohne Interesse.

So inhaltsschwer ist dieser Artikel — und in so abgemessener Kürze; — der Freiheit soll er ihre Garantie zusichern, und welch freien Spielraum läßt er der Willkühr der Regierungen? — Wie kam dieß? was waren die ersten Anfänge dieses Artikels? was die weitere Ausbildung desselben? Diese Fragen versucht die Geschichte zu beantworten.

I. Periode vom 14ten Oktobr. — 16ten Novbr. 1814. Verhandlungen des Komite für die deutschen Angelegenheiten.

Noch ehe die förmlichen Verhandlungen über die deutsche Bundesverfassung begonnen hatten, übergab Fürst von Hardenberg am 13ten Sept. 1814. dem Fürsten von Metternich einen Entwurf derselben, in welchem folgender Antrag in Beziehung auf ständische Verfassungen ist:

§. 7. „In jedem zum Bunde gehörenden Staate soll „eine ständische Verfassung eingeführt oder aufrecht erhal„ten werden. Allgemeine Grundsäze sind dieserhalb als „Minimum der Rechte der Landstände festzusezen. Sie „sollen bestehen aus den Familienhäuptern der mediatisir-

„ten vormaligen Reichsstände, des sonst unmittelbaren, „und übrigen Adels, als erblichen und auserwählten Stän„den. Ihre Befugnisse sollen zugleich seyn, ein näher zu „bestimmender Antheil an der Gesezgebung, Verwilligung „der Landes-Abgaben, Vertretung der Verfassung bei dem „Landesherrn und dem Bunde.“ a)

Am 14. Okt. 1814 begannen die Verhandlungen in einer Konferenz zwischen den Bevollmächtigten von Oestreich, Preussen, Hannover, Baiern und Würtemberg. Diese Konferenz wurde mit der Bemerkung eröffnet, daß ein solches Geschäft, wie die Deliberation über die Grundzüge der künftigen deutschen Verfassung sey, durch eine kleine Zahl von Männern schneller bearbeitet werden könne; diese Bemerkung ist an sich richtig, aber es war zu bedauren, daß man durch dieselbe ohne weiteres zu dem Beschluß verleitet wurde, daß die Bevollmächtigten gedachter fünf Höfe ein Komite bilden sollen, welches die Grundzüge der künftigen deutschen Verfassung entwerfen sollte, theils weil obige fünf Höfe die mächtigsten in Deutschland seien, theils weil die übrigen Staaten sich durch ihre mit den verbündeten Mächten geschlossene Verträge allen den Bestimmungen im Voraus unterworfen haben, welche zur Erhaltung der deutschen Freiheit erforderlich seyen. Wie sich manches leichter thun, als daß es geschehen sey, sagen läßt, zeigte sich hier. Man beschloß erst, die übrigen Mitstände durch eine nicht unterschriebene Deklaration von der Konstituirung des Komite zu benachrichtigen, — denn daß wenigstens dieß geschehen müsse, erkannte man für nothwendig — die Gründe ihrer Ausschliessung ihnen zu eröffnen, gleichwohl ihnen die Zusiche-

a) Acten des W. K. I. S. 47. u. s. f. Das Volk scheint hier vergessen worden zu seyn.

rung zu ertheilen, daß man die vom Komite festzustellenden Grundsätze der künftigen Verfassung nicht eher zur Vollziehung bringen würde, bis sie ihnen mitgetheilt worden. a)

Allein, schon eine am folgenden Tag eingekommene Note von Baden, worinn sich dieser Hof nicht sowohl über Zurüksezung der andern Stände, sondern nur darüber beschwert, daß er nicht der sechste im Rathe der fünfe sey, reichte hin, eine Aenderung des Beschlusses vom 14. zu veranlassen, die Declaration unterblieb und die Verhandlungen sollten völlig geheim gehalten werden.

Nachdem man so über dieses und eine Rangstreitigkeit hinweggegangen war, schritt der Fürst von Metternich zu Vorlesung eines Entwurfs von zwölf Punkten, über welchen Oestreich und Preussen einig geworden waren. b)

Dieser Entwurf sollte den Verhandlungen zur Grundlage dienen. Er sezte den Zwek des deutschen Bundes (in Art. 2.) „in Erhaltung der äussern Ruhe und Unabhängigkeit, und die innere Schonung der verfassungsmäßigen Rechte jeder Klasse der Nation" und sicherte (3.) den Bundesgliedern „den vollen und freien Genuß ihrer Regierungsrechte zu, in soweit dieselben nicht durch den im vorigen Artikel bestimmten Zwek eingeschränkt seien" der Zwek des Bundes sollte erreicht werden — (4.) durch Eintheilung Deutschlands in eine Anzahl von Kreisen, durch einen Rath der Kreisobersten und einen Rath der Stände, in welch lezterem neben den minder mächtigen fürstlichen

---

a) 1. Prot. vom 14. Octob. 1814. Bd. II. S. 70. u. s. f.

b) 2. Prot. vom 16. Octob. S. 74. u. s. f.

Häusern die freien Städte Curiatstimmen haben sollten, ferner (9. 10.) dadurch, daß nur der Bund Krieg mit auswärtigen Mächten führen, auch die Bundesglieder sich unter einander nicht bekriegen können, (11.) ständische Verfassungen in jedem einzelnen Bundesstaate nothwendig seyen, und ein Minimum ständischer Rechte bestimmt werden, und (12.) gewiße Rechte für den einzelnen festgesezt werden sollen. Doch sollte Oestreich und Preussen bei den zwey lezten Paragraphen die Berüksichtigung ihrer besonderen Verhältnisse unbenommen bleiben. a)

Es darf wohl der Vollständigkeit wegen nicht unbemerkt bleiben, wie überraschend es für Oestreich, Preussen und Hanover war, als der Hof von Stuttgart nichts von Regierungsrechten, und der von München nichts von freien Städten hören wollten.

Unter dem Ausdruk: „Regierungsrechte" wollen ohne Zweifel Souverainitätsrechte verstanden werden, bemerkte für Würtemberg Baron von Linden, aber diese beiden Ausdrüke seyen keineswegs gleichlautend, sondern die Regierungsrechte vielmehr als ein Ausfluß der Souverainitätsrechte zu betrachten, daher möchte der Ausdruk Oberherrschaft, Unabhängigkeit bestimmter, auf jeden Fall aber zu bemerken seyn, daß unter dem gewählten Ausdruk die sonst mit dem Worte Souverainitätsrechte bezeichneten Rechte verstanden werden. b) Man glaubte, wie es scheint, diese Auseinandersezung auf sich beruhen lassen zu können; als sie aber zum drittenmal wiederholt worden war, und selbst die Bemerkung, daß das ausländische Wort: Souverainetät; in die deutsche Bundesacte nicht tauge, den unschuldigen Regierungs-

---

a) I. Bd. 1s Hft. S. 57—61.

b) II. Bd. S. 80. ad. 3. S. 97. ad. 3. S. 108. ad. 3.

Rechten keinen freien Eingang verschaffen konnte, auch die Hinweisung auf despotische Rechte, welche man in neueren Zeiten unter dem fremden Wort häufig verstehe, die Standhaftigkeit der würtemb. Bevollmächtigten nicht zu beugen vermochte, so gab man endlich nach, und ließ ad protocullum notiren, daß man unter dem Ausdruk: Regierungsrechte, dieselben als Souverainetätsrechte verstehe. a)

In Ansehung der freyen Städte waren die Staaten von welchen obige 12 Artikel herrührten, von dem Grundsatze ausgegangen, daß der Zustand, in welchen dieselbe in den lezten Zeiten von Frankreich versezt worden sey, nur ein Gewaltstand gewesen seye. Da nun dieser aufgehört habe, so treten die Städte in ihre vorigen Rechte wieder ein, auch seyen sie als Mächte schon dadurch anerkannt worden, daß z. B. Hamburg und die hanseatische Legion mit den Alliirten früher als Bayern verbündet gewesen sey. Allein Fürst von Wrede — uneingedenk wie es scheint, der elastischen Kraft der Freiheit — blieb dabei, daß Bayern von den alliirten Mächten die Kommunikation zu erwarten habe, daß sich die Städte, besonders Hamburg, Lübeck und Bremen wieder in ihren vohrigen Stand immittirt haben. Und Graf von Winzigeroda ließ von sich hören, daß zwar die Existenz dieser Städte sich nicht in Zweifel ziehen lasse, sie aber doch ihre Wiedergeburt den andern Staaten anzeigen müßten. b)

Was nun insbesondere den eilften Artikel obigen Entwurfs betrift, so ist derselbe so gefaßt:

11.) „Der Bundesvertrag sezt die Nothwendigkeit einer

a) Das. S. 108. u. s. f.

b) Das. S. 135 — 38.

(land)-ständischen Verfassung in jedem einzelnen Bundesstaate fest, und bestimmt ein Minimum der ständischen Rechte, überläßt es aber übrigens den einzelnen Ständen, ihren (Land)-Ständen nicht nur ein mehreres einzuräumen, sondern auch ihnen eine der Landesart, dem Charakter der Einwohner, und dem Herkommen angemessene Einrichtung zu geben." a)

Ueber diesen Artikel kam es in dieser Periode zu keiner Debatte, sondern bloß zu Erklärungen; in der dritten Sizung äußerte Fürst von Wrede, daß der König von Bayern schon früher beschlossen habe, Seinen Staaten eine Seiner Würde, den innern und äusseren Verhältnissen angemessene und geeignete Verfassung zu geben, es daher nicht für zweckmäßig halte, über das Maximum oder Minimum der — einem oder dem andern Stande zu ertheilenden Rechte den künftigen Bundes-Rath aussprechen zu lassen. b) Von Würtemberg wurde erklärt, daß, wenn die allgemeine Verbindlichkeit, jedem Staate des Bundes eine ständische Verfassung zu geben, anerkannt werden dürfte, so könne doch die Bestimmung eines Minimums, als die Rechte eines jeden Landesherrn kränkend, unmöglich zugelassen werden.

Ausserdem wurde von Seiten Würtembergs ein Gewicht auf die Bemerkung gelegt, daß die von Oestreich und Preussen zu ihren Gunsten angetragenen Exzeptionen

a) I. Bd. 1s Hft. S. 61.

b) II. Bd. S. 84. S. 94.

und verschiedenen Handlungsweisen nicht zugestanden werden können. a)

Ausser den berührten Punkten sind hauptsächlich das Recht zu Kriegen und Bündnissen und die Kreiseinrichtung die Gegenstände gewesen, welche das Komite in den dreizehen Sizungen vom 14. Okt. — 16. Nov. beschäftigten.

II. Periode vom 16. Novbr. 1814 — 23. Mai 1815. Stillstand der öffentlichen Verhandlungen.

Vom 16. Novbr. 1814 war die Note an Metternich und Hardenberg, durch welche 29 vom Komite ausgeschlossene deutsche Fürsten und Städte ihr Recht zur Theilnahme an der Konstituirung Deutschlands geltend machten. Auf dieselbe folgte zwar keine Antwort, aber ein Stillstand in der Thätigkeit des Komite. Dieses selbst lößte sich auf wie es sich gebildet hatte, ohne irgend eine Erklärung. Ueber die deutschen Angelegenheiten fanden keine förmlichen Verhandlungen weiter statt. Da landete Napoleon am 1. Merz 1815 bey Cannes, zog am 10. in Lyon, am 20. in Pa ein, und am 23. Mai begannen aufs neue mit angemessener Eile die Konferenzen, deren Resultat die Buudesakte war. Doch würde man sich irren, wenn man glaubte in dieser Zwischenzeit wäre nichts in der Sache Deutschlands geschehen, eine Frucht die reifen muß, auf deren Genuß Millionen harren, darf nicht schon im Beginn ihrer Entwiklung durch Stokung leiden. Schon in der Anerkennung der Rechtsgleichheit sämtlicher deutscher Staaten, welche in der Auflösung des Komites zu liegen schien, konnte man geneigt werden, die Bürgschaft zu finden für die Rükkehr eines Rechtszustandes. Auch

a) Das. S. 88. S. 102.

war nicht zu erwarten, daß die bis dahin ausgeschlossenen Fürsten und Städte, indem sie ihr Recht zur Theilnahme an den Verhandlungen reklamirten, in demselben Augenblik Grundsätze bekennen würden, welche mit dem Recht des Volks im Widerspruch gewesen wären. Vielmehr müßten sie schon in ihrem wohlverstandenen Interesse einen Grund finden, durch Achtung der Volksrechte das Gewicht ihrer Ansprüche auf Gleichheit und Selbstständigkeit zu verstärken. So war es auch. Nachdem in gedachter Note vom 16. Nov. gerügt worden war, daß es geschienen habe, als wollten außer Oestreich und Preussen, einige in ähnlicher Kategorie mit mehreren nicht eingeladenen stehende deutsche Höfe, als Repräsentanten für die Mehrheit ihrer übrigen deutschen Mitstaaten auftreten; nachdem die Gründe widerlegt waren, welche man gegen die ausgeschlossenen auszusprechen nicht thunlich gefunden hatte; erklärten die 29 Fürsten und freyen Städte sich bereit „zum Besten des ganzen, denjenigen Einschränkungen ihrer Souverainetät sowohl im Innern ihrer Staaten als im Verhältniß gegen Auswärtige, beizupflichten, welche als allgemein verbindlich für alle werden beschlossen werden." Namentlich erklärten sie sich damit einverstanden „daß aller und jeder Willkühr, wie im ganzen durch die Bundesverfassung, so im einzelnen in allen deutschen Staaten durch Einführung landständischer Verfassungen, wo dieselben noch nicht bestehen, vorgebeugt und den Ständen folgende Rechte gegeben werden:

1.) Das Recht der Verwilligung und Regulirung sämtlicher zur Staatsverwaltung nothwendiger Abgaben.

2.) Das Recht zur Einwilligung der neu zu erlassenden allgemeinen Landesgesetze;

3.) das Recht der Mitaufsicht über die Verwendung der Steuern zu allgemeinen Staats-Zwecken;

4.) Das Recht der Beschwerdeführung, insbesondere in Fällen der Malversation der Staatsdiener, und bey sich ergebenden Mißbräuchen jeder Art." a)

Der Verein von 29 vermehrte sich in kurzem auf 32 Mitglieder, und behielt diese Anzahl ungeachtet der Fürst von Oranien wegen seines bedingten Verzichts auf seine deutsche Besizungen ausgetreten, indem dagegen ein neues Mitglied, Holstein-Oldenburg beigetreten war.

Am 2. Februar 1815 erinnerte der Verein an seine Note vom 16. Nvbr., drang wiederholt auf gemeinschaftliche freye Berathung der künftigen deutschen Verfassung. Nur auf diese Weise — erklärte er — könne eine wahre innige Nationalverbindung herbeigeführt werden. „Wie jede einseitige Behandlung der Gegenstände an und für sich schon wesentlich nachtheilich werden müsse, so gelte es vor allen Dingen die Einwirkung allgemeinen Vertrauens zur Sache damit sie gedeihen, und zugleich auch den sichersten Bürgen ihres Bestandes in der eigenen Gesinnung aller Theilnahme finden möge." b) Wie kann man klarer aussprechen was unsere Zeit so dringend fordert? Es liegt aber auch ein tiefer Sinn in jener Wahrheit, und es ist zu wünschen, daß sie nicht verhalle, nachdem der augenblikliche Zwek des Bekenntnisses derselben erreicht war.

Die preussischen Bevollmächtigten erkannten in einer Note, die sie am 4. Febr. an den östreichischen ersten Bevollmächtigten erließen, daß nunmehr die Angelegenheit der deutschen Verfassung wieder in Berathung genommen werden sollte, und daß izt, „wo sich die Gesinnuugen

---

a) I. Bd. 1s Hft. S. 72. u. s. f.

b) I. Bd. 3s Hft. S. 127. u. s. f.

deutlicher und auf eine in sehr vieler Rüksicht erfreulichere Weise ausgesprochen, und manche von einander abweichende Ansichten ausgeglichen haben, das Zusammenwirken aller deutschen Fürsten und Stände nur wohlthätig für den Erfolg seyn könne." a) In gleichem Sinne antwortete Metternich am 9ten Febr. den preussischen Ministern. b) Aber obgleich diese für die gemeinsame Berathung bereits Vorarbeiten entworfen hatten, so wollte doch der Zusammentritt nicht gelingen. Selbst die am 5. Merz in Wien angekommene Nachricht von dem Einfall Napoleons in Frankreich, und seine reissenden Fortschritte daselbst vermochten nicht, den schleichenden Gang der Diplomatie zu beflügeln, obgleich die Kühnheit dieses Mannes am Ende den Abschluß der Bundesacte beschleunigte, und wir an die Erfahrung erinnert wurden, welche unsere Voreltern vor drei Jahrhunderten machten, als die immer wiederkehrenden Einfälle der Türken Karl den fünften hinderten, seine Macht auf Unterdrükung der Geistes- und Gewissensfreiheit zu verwenden.

Eben in gedachter Begebenheit fand der deutsche Verein, welcher inzwischen auf 34 Mitglieder angewachsen war, eine dringende Veranlassung zu einer neuen Note vom 22ten Merz, worinn er sich erbot, mit jeder seinen Kräften angemessenen Anstrengung zur Wiederherstellung der Ruhe und Ordnung in Europa, und zur Sicherung der Unabhängigkeit Deutschlands mitzuwirken. Zugleich erklärte er es aber für unerläßlich, daß unverweilt der Bundesvertrag berathen und abgeschlossen, und in demselben nicht bloß das rechtliche Verhältniß der Bundesgenos-

a) Das. S. 132. u. s. f.

b) Ebendas. S. 134. u. s. f.

sen unter sich bestimmt, sondern auch zu gleicher Zeit „den deutschen Staatsbürgern eine freie geordnete Verfassung gesichert werde, indem nur die volle Ueberzeugung, daß die bereits gebrachten, und noch zu bringenden Opfer die höchsten und theuersten Interessen sicher stellen, Fürsten und Völker mit Kraft und Muth zu neuem Kampfe beleben können. a)

Auf diese Note des Vereins erfolgte am 29ten Merz eine Antwort von Oestreich und Preussen, worin das Anbieten der Streitkräfte des Vereins beifällig aufgenommen, auch die Nothwendigkeit, den deutschen Bund gleich izt wirklich zu schliessen, und über seine wesentlichen Grundlagen übereinzukommen, anerkannt wurde. b)

Da gleichwohl die Verhandlungen erst am 23. Mai eröffnet wurden, so dürfte es passend seyn, den Blik einstweilen auf die Thätigkeit zu wenden, welche seit dem 16. Oktob. von einer andern Seite statt fand, in soweit sie mit unserm Gegenstande in Verbindung steht. Es wurden in dieser Zwischenzeit sieben Verfassungsentwürfe ausgearbeitet; einer im Dez. 1814 von einem östreichischen Minister, zwei im Februar 1815 von den preussischen Bevollmächtigten, ein vierter von ebendenselben im April 1815, ein fünfter von denselben vom 1. Mai, ein sechster von dem östreichischen Bevollmächtigten gleichfalls im Mai, endlich ein siebenter vom 23. Mai von dem östreichis. Bevollmächtigten im Einverständnisse mit Preussen. Eine vollständige Darstellung derselben möchte zwar in manchem Betracht interessant seyn, würde aber zu weit von dem Ziele abführen.

Der erste jener Entwürfe enthält nur einen Grundriß, über den man einstweilen, biß die Territorial-Verhältnisse

---

a) Ebendas. 4s Hft. S. 43. u. f. f. b) Ebendas. S. 48. u. f. f.

ausgeglichen seyn werden, übereinkommen solle; er begnügt sich die nothwendigsten Bedingungen eines Bundes aufzuführen, nemlich die Einheit durch einen Bundes-Rath, welcher über Krieg und Frieden beschließt, die gesetzgebende Gewalt in Ansehung allgemeiner Gegenstände ausübt, über den Stand der Kriegskontingente wacht, außerdem berüksichtigt derselbe die Verhältnisse des Adels, und einige besondere Rechte der Bürger der Bundesstaaten, in sofern diese nur deutsche Länder besizen. Ueber landständische Verfassungen drükt sich §. 13 also aus „In allen deutschen Staaten werden Landstände binnen Jahr und Tag eingeführt, welchen in Hinsicht der Steuern, und der allgemeinen Landes-Anstalten besondere Rechte eingeräumt werden. Jedoch bleibt jedem einzelnen Staate überlassen, den Ständen eine der Landes-Art, dem Chrakter der Einwohner, und dem Herkommen gemäße Einrichtung zu geben.“ a)

Sehr umfassend, und dabei sehr ins Einzelne gehend, sind die beiden Entwürfe von den preussischen Ministern. Sie giengen bei Bearbeitung derselben von der Ueberzeugung aus, daß es bei der deutschen Verfassung nur drey Punkte gebe, von welchen man nicht abgehen könne, ohne der Erreichung des gemeinschaftlichen Endzweks den wesentlichsten Nachtheil zuzufügen, nemlich

eine kraftvolle Kriegsgewalt,

ein Bundesgericht,

landständische durch den Bundesvertrag gesicherte Verfassungen.

Die Erreichung einer deutschen Verfassung sey nicht blos in Absicht auf die Verhältnisse der Höfe, sondern eben so

---

a) II. Bd. S. 1. folg.

sehr zur Befriedigung der gerechten Ansprüche der Nation nothwendig. Das Verlangen nach einer nationalen Verbindung der deutschen Völkerstämme sey allgemein, dadurch erhalten die drey erwähnten Punkte eine verstärkte Wichtigkeit. So sey es z. B. unläugbar, daß, wenn es der künftigen Verfassung an einem Bundesgerichte fehle, man nie werde die Ueberzeugung aufheben können, daß dem Rechtsgebäude in Deutschland der lezte und nothwendigste Schlußstein mangle. Von diesen beiden Entwürfen, welche mit einer Note vom 10. Febr. 1815 a) dem östreichischen Minister übergeben worden sind, ist der eine mit — der andere ohne Kreiseintheilung. Von Seiten Preussens wurde jenem der Vorzug gegeben, weil die Einwirkung der Centralgewalt (des Bundes-Raths) immer schwächer seyn werde, wenn sie ohne ein verfassungsmäßig dazu bestimmtes Organ geschehe; auch werde durch die Kreiseintheilung der Nachtheil des bloß physischen Uebergewichts eines Staats vermindert, wenn man der physischen Macht einen Plaz in der Verfassung einräume, und sie dadurch zu einer moralischen erhebe, welche verantwortlich sey. Als unabhängig von dieser oder jener Organisation der Centralgewalt werden übrigens die Abschnitte über die Mediatisirten, Ständeverfassung, und das Bundesgericht erklärt.

Von ständischen Verfassungen wird im ersten Entwurf unter der Aufschrift:

„Verhältniß der einzelnen deutschen Staaten zu ihren Unterthanen"

in den §. §. 82 — 88. gehandelt, welche im 2ten ohne

a) II. S. 6.

Aenderung wiederholt sind. a) Es ist zu bedauern, daß dieser Ausdruk an das bekannte Dictum von Ludwig XIV. erinnert: L'état, c'est moi. Staaten haben keine Unterthanen, vielmehr machen Regent und Unterthanen mit einander den Staat aus. Uebrigens ist der Inhalt gedachter §§. folgender:

§. 82. „In allen deutschen Staaten soll entweder die schon vorhandene ständische Verfassung erhalten, oder eine neue eingeführt werden."

§. 83. „Die Art der Einrichtung derselben steht jedem Staate frey, und richtet sich nach den Localverhältnissen und der bisherigen Verfassung jedes Landes.

Es dürfen aber in Absicht der periodischen Versammlungen der Stände, des Rechts der Regierung, sie wieder auseinander gehen zu lassen, und des in Bezug auf die zwischen den Ständen und der Regierung nothwendigen Mittheilungen eingeführten Geschäftsganges, keine Bestimmungen gefaßt werden, welche den Endzwek der Einrichtung ganz, oder gröstentheils vereiteln würden."

§. 84. „Die eingerichtete Verfassung wird dem Bunde vorgelegt, und befindet sich, so wie dies geschehen, unter dem Schutze desselben, wird von ihm vertreten, und kann nicht, ohne Zustimmung der Stände und neue Mittheilung an den Bund, abgeändert, oder aufgehoben werden. Dasselbe gilt von allen, nachher zwischen den Landesherren und Ständen geschlossenen Verträgen."

§. 85. „Unabhängig von der Verschiedenheit landständischer Verfassungen in den einzelnen Ländern, besizen alle deutschen Stände folgende Rechte:

---

a) II. S. 62.

a) Das der Mitberathung, bey Ertheilung neuer, allgemeiner, die persönlichen und Eigenthumsrechte der Staatsbürger betreffenden Gesetze.

§. 86. b) „Das der Bewilligung bey Einführung neuer Steuern, oder bey Erhöhung der schon vorhandenen."

§. 87. c) „Das der Beschwerdeführung über Mißbräuche oder Mängel in der Landesverwaltung, worauf ihnen die Regierung die nöthige Erklärung darüber nicht verweigern darf."

§. 88. d) „Das der Schützung und Vertretung der eingeführten Verfassung, und der durch dieselbe und durch den Bundesvertrag gesicherten Rechte der Einzelnen, bey den Landesherren und bey dem Bunde."

Man bemerkt ungerne den Kontrast der Liberalität, mit welcher die allgemeinen Grundsätze ausgesprochen, und der ängstlichen Behutsamkeit, mit welcher die einzelnen Bestimmungen abgefaßt sind. In einem großen Staate, in welchem die Macht der öffentlichen Meinung unwiderstehlich ist, dessen Stellung Achtung gebietet, ist allerdings schon viel für die Freiheit gewonnen, wenn das Volk ein Organ hat, durch welches es seine Ansichten aussprechen kann. Aber nicht zu gedenken, daß dieß in einem kleinen Staate aus leicht begreiflichen Ursachen sich anders verhält, kann man nicht umhin, zu fragen, warum denn die Stände an der Gesetzgebung nur durch Mitberathung, und an der Regulirung des Staatsaufwands nur dann durch ihre Einwilligung Antheil nehmen sollen, wann neue Steuern eingeführt, oder die schon vorhandenen erhöht werden sollen? Sind es doch die Gesetze, durch welche die Freiheit erhalten, oder ungebührlich eingeschränkt wird, und für das Volk, und um des Volkes willen,

wird der Staatsaufwand gemacht. Warum sollten die Repräsentanten desselben zu Regulirung dieses Aufwandes nur dann mitwirken, wann die schon bestehenden Steuern vielleicht bereits das höchste sind, was das Volk ordentlicher Weise leisten kann? Einen Rath anzunehmen oder zurükzuweisen, ist im Allgemeinen Sache der Willkühr, wie könnte das Volk eine Beruhigung darin finden, wenn seine Vertreter zu den Gesetzen, unter denen es leben muß, nach welchen die ganze Staatsverwaltung geregelt wird, nur rathend wirken dürfen?

Mit Vergnügen verweilt man dagegen bey den allgemeinen Grundsätzen, und besondere Beherzigung verdient die Warnung vor illusorischen Verfassungen. Täuschung erbittert überall, die höchste Erbitterung muß es aber erzeugen, wenn ein Volk in dem theuersten, was es haben kann, in dem, worin es Schutz gegen die Zufälligkeiten in dem Wechsel der Regenten finden soll, wenn es in seiner Verfassung Täuschung erblikt. Wenn in Absicht der periodischen Versammlung der Stände, des Rechts der Regierung, sie wieder auseinander gehen zu lassen, und des zwischen Regierung und Ständen statt findenden Geschäftsgangs solche Bestimmungen gemacht werden, welche den Endzwek der Verfassung ganz oder gröstentheils zu vereiteln geeignet sind, so ist die Willkühr in eine gesezliche Form gebracht; die Willkühr des Regenten würde durch die Verfassung — falls eine solche bestehen könnte — gegen das Recht des Volkes in Schutz genommen, statt daß dieses gegen jene geschüzt werden soll — die Verfassung läge im Charakter des Regenten, und dieser bleibt immer, wie ein großer Kaiser antwortete, nur ein glüklicher Zufall, und diß ist um so wahrer, je besser und kräftiger er ist. Es ist aber nicht nur unwürdig, es ist auch

eine Unklugheit, welche sich früher oder später selbst rächt, wenn in eine Verfassung Bestimmungen gelegt werden, durch welche sie nach Belieben unwirksam gemacht werden kann. Eine Verfassung wird dem Regenten lästiger, und er zu ihrer Lähmung geneigter, je mehr er sie verlezt hat; gerade in diesem Fall blikt aber das Volk sehnsuchtsvoll auf die Wirksamkeit seiner Vertreter. Der Augenblik kömmt, wo diese sich versammeln; sie bringen ihre Beschwerden vor den Thron, die Regierung hat nach dem Buchstaben der Verfassung das Recht, die Antwort darauf am Ende des Landtags zu geben, einstweilen macht der Staatsbedarf die Verwilligung von Steuern nöthig, nun erfolgt an die abgehenden Stände die Antwort, mit ihr Hebung dieser oder jener geringfügigeren Beschwerde, Abweisung einer andern, und die Zusicherung, der übrigen Bedacht zu nehmen. Dieß kann zwey, drey Landtage nacheinander wiederholt werden, das Volk sieht sich in aller Form Rechtens verhöhnt, und hat von seiner Verfassung nur den Vortheil, seine Leiden mit Worten ausgesprochen zu hören, und sich zu überzeugen, daß der Druk, welcher an Einem Ende des Landes gefühlt wird, nicht minder schwer auf dem andern Ende laste. Was kann, was muß davon der Erfolg seyn?

Möge dieß Warnungszeichen, welches der König und seine Minister hier vor den Augen der Welt aufgestekt haben, dem preussischen Volke eine Bürgschaft seyn, daß es in einer tüchtigen Verfassung sein Glük finden werde!

Eine Antwort auf obige Begleitungs-Note, oder eine Ansicht des östreichischen Hofs über diese Entwürfe findet sich in den gedrukten Acten nicht. Da aber bey den meisten Mitgliedern des zu bildenden Bundes eine Abneigung gegen die Kreiseintheilung bemerkbar geworden war, auf-

ſerdem Napoleons unvermutheter Einfall in Frankreich die Zeit abkürzte, welche den Berathungen über die Bundesverfaſſung gewidmet werden konnte, ſo legten die preuſſiſchen Miniſter im Anfang des Aprils 1815 einen abgekürzten Entwurf des Bundesvertrags vor, ohne Kreiseintheilung; ſie begnügten ſich, die allgemeinen Grundſätze des Bundesvertrags aufzuſtellen, die weitere Ausführung derſelben aber nachfolgender Berathung zu überlaſſen. a) Einen abermaligen Entwurf — aufs neue durchgeſehen und verändert übergaben dieſelben am 1. Mai 1815 dem öſtreichiſchen Miniſter. b) Ueber ſtändiſche Verfaſſungen drücken ſich dieſe beiden Entwürfe mit dem in dem leztern enthaltenen, durch geſperrte Schrift angezeigten Zuſatze alſo aus:

§. 9. „In allen deutſchen Staaten wird die beſtehende landſtändiſche Verfaſſung erhalten, oder eine neue dergeſtalt zu organiſirende, daß alle Klaſſen der Staatsbürger daran Theil nehmen, eingeführt, damit den Landſtänden das Recht der Bewilligung neuer Steuern, der Berathung über Landesgeſetze, welche Eigenthum oder perſönliche Freiheit betreffen, die Beſchwerdeführung über bemerkte Verwaltungsmißbräuche, und die Vertretung der Verfaſſung, und der aus ihr herflieſſenden Rechte Einzelner zuſtehen. Die einmal verfaſſungsmäßig beſtimmten Rechte der Landſtände werden unter den Schutz und die Garantie des Bundes geſtellt.“ c)

Gleichfalls im Mai wurde von kaiſ. öſtreichſcher Seite ein Entwurf gegeben, deſſen 14ter Artikel alſo lautet:

---

a) I. 4s Hft. S. 104.
b) II. S. 298.
c) I. 4. S. 109. II. S. 304.

„In allen deutschen Staaten wird die bestehende landständische Verfassung und persönliche Freiheit aufrecht erhalten, oder wo sie dermalen nicht vorhanden ist, ist eingeführt, und unter Schutz und Garantie des Bundes gestellt." a)

„In allen deutschen Staaten soll eine landständische Verfassung bestehen." So ist der zehente Artikel desjenigen Entwurfs gefaßt, welcher in einer Versammlung der Bevollmächtigten der künftigen Bundesglieder am 23. Mai 1815 von dem östreichischen ersten Bevollmächtigten mit der Erklärung, daß solches im Einverständniß mit Preussen geschehe, vorgelegt wurde, und welcher als Grundlage der Verhandlungen in den sieben ersten Sitzungen diente. b)

Wer hätte geglaubt, daß man diesem Artikel noch etwas abdingen könnte? und — nach den Grundsätzen, welche Oestreich und Preussen, und der Verein der deutschen Fürsten und freyen Städte ausgesprochen hatten — wer hätte geglaubt, daß man demselben noch etwas abdingen wollte? Und doch geschah diß, und zwar so gleichsam im Vorbeigehen, wie man einen Schreibfehler korrigirt. Doch die Verhandlungen mögen selbst reden!

III. Periode vom 23ten Mai bis 8ten Juny 1815. Oeffentliche Verhandlungen.

Diese begannen am 23. Mai in der 2ten Konferenz, vom 26. fieng die Berathung des Entwurfs an, die Deputirten der Fürsten und freyen Städte waren der Meinung, daß zu dem Artikel: „In allen deutschen Staaten

---

a) II. S. 311.

b) Das. S. 318.

soll eine landständische Verfassung seyn" — noch hinzuzusetzen wäre: „wodurch den Ständen die Mitberathung bey allgemeinen gesezlichen Verfügungen, die Bewilligung der Steuern, und das Recht gemeinschaftlicher Beschwerdeführung bey dem Landesherrn zugestanden, so wie auch in den schon bestehenden Verfassungen, die bereits wohlerworbenen Gerechtsame gesichert werden" a)

In dem Protokoll selbst, in welchem der zehente Artikel in obiger Fassung wiederholt ist, wird Bayern als beytretend aufgeführt. b) In dem schriftlichen Votum, welches der bayerische Bevollmächtigte, Graf Rechberg übergeben hat, und das dem Protokoll unter Nro. 5 angeschlossen ist, wird gesagt: „Der Artikel lautet:

„In allen Staaten wird eine landständische Verfassung bestehen."

Und beygefügt:

„Se. Königl. Majestät von Bayern haben sie bereits für ihre Länder beschlossen." c)

In der vierten Konferenz vom 30. Mai wurde der zehnte Artikel, und insbesondere der von dem Fürsten und Städte-Verein in Antrag gebrachte Zusatz zu demselben, so wie eine in dieser Konferenz von dem niederländischen Bevollmächtigten vorgeschlagene neue Redaction desselben, die gleiche Tendenz hat d) erörtert, und „nach

---

a) Das. S. 359. und 378.

b) Ebendas. S. 358.

c) Das. S. 384.

d) „Die Bundesglieder vereinigen sich, in allen deutschen Staaten eine landständische Verfassung einzurichten, worin den Ständen die Mitberathung bey allgemein gesezlichen

erfolgter Diskussion und in Betracht der Schwierigkeit, schon izt in das Detail der von den Lokalitäten zum Theil abhangenden Bestimmungen der einzelnen Vorrechte der Stände hineinzugehen, beliebt, vorerst, und bis man sich über eine zweckmäßigere Redaction vergleichen könne, den Artikel 10 ganz kurz, und nur mit diesen Worten zu fassen:"

„In allen deutschen Staaten wird eine landständische „Verfassung statt finden." a)

In der darauf folgenden Konferenz vom 31. Mai wurde „von Neuem die Unzulänglichkeit der Fassung des zehnten Artikels bemerkt, und zwar in Proposition gebracht, demselben hinzuzufügen: Daß die nothwendigen weitern Verhandlungen, über diesen Punkt, den Berathungen der Bundesversammlung überlassen werden. Da jedoch auch dieses nicht genügend schien, wurde die Redaction dieses Artikels bis zur lezten Sitzung ajournirt." b)

Am Ende der siebenten Konferenz wurde die revidirte Abfassung der deutschen Bundesakte vorgelegt, worin unser Artikel als der dreizehente in der so eben angeführten Form erscheint. c)

In der neunten Sitzung vom 5. Juny wurde über die ganze Bundesakte abgestimmt, wobei nur die Bevollmäch-

---

Verfügungen, und das Recht gemeinschaftlicher Beschwerdeführung bey dem Landesherrn zugestanden wird, wo nicht bereits solche Einrichtungen oder Gesammtverfassungen bestehen, welchen Ländern die wohlerworbenen Gerechtsame gesichert werden." Das. S. 432.

a) II. S. 424.

b) Das. S. 433.

c) Ebendas. S. 436.

tigten von Meklenburg-Schwerin u. Meklenburg-Strelitz des dreyzehenten Artikels sich annahmen; und in Betracht „der hohen Wichtigkeit der ständischen Verfassungen, sowohl für jeden deutschen Staat insbesondere, als für alle deutsche Staaten insgemein auf eine weitere und befriedigendere Ausdehnung des Artikels antrugen, entweder nach der Fassung, welche von dem Verein der Fürsten und Städte vorgeschlagen worden sey, oder wenn diß nicht anwendbar gefunden werden sollte, so „empfahlen sie so angelegentlich als dringend,

> daß mindestens der Erhaltung der althergebrachten landständischen Gerechtsame in den deutschen Staaten, wo solche annoch bestehen, und der Einführung ähnlicher, auf die urspüngliche Einrichtung der Landstände begründeten Verfassungen innerhalb Jahresfrist, da wo zur Zeit keine landständischen Verfassungen vorhanden seyen,

in der Bundes-Acte ausdrüklich Erwähnung geschehe," a) welchem Vorschlag Kurhessen und Sachsen-Weimar beytraten. b)

Am 8. Juny in der zehenten Konferenz wiederholten die kurhessischen Bevollmächtigten den Antrag von Meklenburg in Beziehung auf den 13. Artikel; c) allein es wurde „beliebt, die Fassung, so unvollkommen sie auch sey, dennoch in dieser allgemeinen Grundlage eines Bundesgesetzes, so wie sie entworfen worden, beizubehalten." d)

---

a) Das. S. 529. folg.

b) Ebendas. S. 516.

c) Das. S. 547.

d) S. 533. folg.

Und so wurde die Bundes-Akte unterschrieben, und der dreyzehente Artikel behielt die Fassung:

„In allen Bundesstaaten wird eine landständische Verfassung statt finden.“ a)

IV. Periode, vom 11. Juny 1815 bis 22. Dez. 1817. Meinungen, mitunter Handlungen.

Am 10. Juny war die lezte Konferenz für die deutschen Angelegenheiten. Am zwölften gieng Napoleon von Paris zur Armee ab, am sechzehenten schlug man sich bey Ligny und Quatre-Bras, und am achtzehenten entschied die Schlacht bei Belle-Alliance die Sache Deutschlands und Europens. Die verbündeten Heere ziehen am 7. Jul. in Paris ein, am 15. überliefert sich Napoleon den Engländern, verschwindet am 12. Aug. aus Europa, und der heilige Bund zwischen Rußland, Oestreich und Preussen wird am 26. September geschlossen.

Nachdem so großes in so kurzer Zeit geschehen, und die Hindernisse, welche noch größerem im Wege standen, so glüklich gehoben waren, glaubte man den Zeitpunkt nahe, in welchem das, was der Wiener Kongreß selbst für unvollkommen erklärt hatte, seiner Vervollkommnung würde entgegengeführt werden. Es verzögerte sich aber die Eröffnung des deutschen Bundestags; auch in einzelnen deutschen Landen war wenig Thätigkeit zu verspüren zur Realisirung des dreyzehenden Artikels — denn was in Würtemberg geschah, war nicht Folge der in Wien übernommenen Verpflichtung. — Das bescheidene Harren der Deutschen, die so eben so viele Kraft entwikelt hatten, das unerwartete Zögern ihrer Fürsten, die kaum noch so

---

a) S. 606.

gerecht und billig gesprochen hatten, jenes und dieses erregten Gedanken und Meinungen, die bald mehr oder weniger laut wurden. Da glaubten dann einige, es thue Noth, der Welt zu zeigen, daß diejenigen Unrecht haben, welche meinten, es wäre nun doch Zeit, den Deutschen zu halten, was ihnen in der Noth versprochen ward.

So trat ein berühmter Jurisconsultus auf, der thät beweisen aus dem jure romano, daß der Vertrag, durch welchen die Fürsten sich verbunden hätten, nach Verfassungen zu regieren, bloß zwischen den Fürsten eingegangen worden sey, und daß daher die Völker als Dritte, die nicht mitkontrahirt haben, aus demselben ein Recht abzuleiten nicht befugt seyen. Gegen ein so elegantes argumentum läßt sich nun freilich nichts einwenden, und man muß submittiren, wenn unser Jurisconsultus die Fürsten dahin bringt, daß sie nur sich selbst unter einander verfassungsmäßig regieren, und die Kriege, welche sie allenfalls künftig beschließen möchten, für ihre Völker ebenfalls Kriege zwischen Dritten seyen, denen sie bloß zuzusehen haben.

Ein anderer gieng glimpflicher zu Werke: Alles Recht aus der Bundesacte dem Volke abzusprechen, meinte dieser, gehe doch nicht an, das Volk habe allerdings ein Recht daraus, nemlich, ein — Erwartungsrecht! Wie weit es doch der menschliche Scharfsinn bringen kann? Am Ende beweißt uns dieser tiefe Denker, daß wir ein Recht haben, auf den jüngsten Tag zu warten. Inzwischen hat dieses Recht, dessen Erfindung dem Scharfsinne der neuesten Zeit vorbehalten war, einen Vorzug vor allen bisher gekannten Rechten: Dieser besteht darin, daß diejenigen, gegen welche dieses Recht zusteht, dasselbe nicht

bestreiten, folglich die Pflicht, warten zu lassen, nicht in Widerspruch ziehen werden.

Dritte — denn deren sind mehrere — wenigstens lassen sie sich mehrfältig in gewißen öffentlichen Blättern vernehmen, diese Dritte lassen den Rechtspunkt klüglich auf der Seite liegen, werfen sich in einen vornehmen Ton, und fragen: Was wollt ihr mit dem ewigen Gerede von Verfassung? Es wäre dem Volke zwar wohl zu gönnen, wenn es gegen Willkühr geschüzt wäre, aber — setzen sie bedauerlich hinzu — das Volk ist noch nicht mündig, es vermag nicht mitzusprechen, wenn von des Landes Wohl die Rede ist.

Das ist nun freilich ein Unglük! Schade, daß die Fürsten dieß nicht bedacht, oder nicht gewußt haben, als sie den Völkern, ehe sie in den Freiheitskrieg zogen, Sicherstellung ihrer Freiheit durch Verfassungen als den Preis ihrer Tapferkeit verkündigten. Doch — wenn eine bescheidene Gegenfrage an die vornehmen Herren erlaubt ist — woher habt ihr denn die Kunde von des Volkes Unmündigkeit? Wenn euer Gedächtniß, wie es scheint, nur bis in die Rheinbundsperiode zurük reicht, wo und wann hat denn das Volk seinen Mund öffnen dürfen? Hat denn ein Volk überall einen Mund, durch den es sprechen kann, wenn es keine Repräsentanten hat? wie kann man den unmündig nennen, der den Mund zu öffnen nicht die Freiheit hat? Versucht es doch erst, und findet ihr sie unmündig, so könnt iht ja die Vormünder werden, und alles wird ordentlich gehen, wie zuvor.

Doch ernstlich von der Sache gesprochen. — Den Beweis, daß die Deutschen aus der Bundesacte ein Recht auf Verfassungen haben, wird wohl niemand fordern, ihn

zu führen, wäre eine eitle Mühe, denn hätte das Volk nicht ohne alle Bundesacte ein Recht auf Verfassung, müßte es aus dieser erst dasselbe ableiten, so könnte es mager abgefertigt werden.

Dessen nicht zu gedenken, daß eine bedeutende Stimme den Ständen nur bey neuen oder erhöhten Steuern ein Verwilligungsrecht einräumt, angenommen, es würde allgemeiner Grundsatz, daß überall keine Steuern ohne Verwilligung der Stände erhoben werden können, diese haben aber nicht das Recht, an der Gesetzgebung anders als durch Berathung Antheil zu nehmen, in welchem Punkte nach und nach so ziemlich alle Stimmen sich vereinigt haben, so ließe sich leicht zeigen, daß damit dem Volke wenig geholfen seyn würde. Denn wäre die Regierung gemeint, ein Gesetz zu erlassen, durch welches die Freiheit des Volkes über die Gebühr beengt würde, so würde der entgegenstehende Rath seiner Stände zurükgewiesen; erheben diese eine Beschwerde, so wird ihnen das Gesetz entgegengehalten, welches ohne ihre Einwilligung besteht. Doch wozu einen Beweis erst führen, da die Geschichte ihn schon geführt hat. Das englische Parlament hatte zur Zeit der Königin Elisabeth kein anderes Recht, als das, daß ohne seine Bewilligung keine Steuern erhoben werden durften. Was war die Folge davon? Nicht nur wurden die Regierungsrechte, welche mit dem Recht des Parlements in keiner Berührung standen, aufs jämmerlichste mißbraucht, da waren eine Sternkammer, eine hohe Kommission, ein Kriegsgericht, welche die persönliche Freiheit, das Leben und Eigenthum der Bürger aufs willkührlichste mißhandelten; ja selbst der Befehl eines Staats-Sekretairs reichte hin, ins Gefängniß auf beliebige Zeit geworfen zu werden. Aber nicht nur das, und so manches andere,

wie z. B. das sogenannte Vormundschaftsrecht fand statt — selbst das einzige Recht, welches das Parlament hatte, wurde umgangen. Ich habe nicht die Veräußerung der Domainen im Auge, welche übrigens der nächste Nachfolger schon zu büssen hatte; aber die Monopolien, die Patente zu ausschließlichem Handel, die Vorrathslieferungen an den Hof waren Maßregeln, welche unendlich mehr drükten, als eine ihren Ertrag dreimal übersteigende Steuer. Man höre hierüber Hume:

„So verschieden die Regierung Englands zu dieser „Zeit von der itzigen Türkischen war, so hatte sie doch in „diesem Betracht einige Aehnlichkeit mit ihr. Der Monarch „hatte jede Macht, ausser der, Auflagen zu machen; und „in beiden Ländern scheint diese Einschränkung, wenn sie „nicht durch andere Vorrechte unterstüzt wird, vielmehr „dem Volke nachtheilig. In der Türkei zwingt sie den „Sultan, die Erpressungen der Paschen und Statthalter „der Provinzen zu erlauben, von denen er nachher Ge„schenke erpreßt, oder ihre Güter einzieht. In England „nöthigte sie die Königin, Monopolien zu errichten, und „Patente zum ausschließlichen Handel zu ertheilen; eine „so gefährliche Erfindung, daß, wenn sie eine Reihe von „Jahren in gleichem Verhältnisse fortgefahren hätte, Eng„land, der Sitz des Reichthums der Künste und des „Handels, izt eben so wenig Arbeiter haben würde, als „Marokko oder die Küste der Barbarey." a)

Und dieß geschah unter einer Königin, die für gerecht gilt, und die bestimmt sehr sparsam war.

---

a) Geschichte von Großbritt. Kap. 45. Anhg. 3.

Aber dergleichen Dinge können in unsern Zeiten nicht mehr geschehen — höre ich Euch ausrufen. Ich glaube es auch — aber warum werden sie nicht mehr geschehen? Offenbar nur wegen der Kraft der öffentlichen Meinung. Und gerade diese beurkundet die Mündigkeit des Volks.

Wenn aber die öffentliche Meinung eine solche Kraft hat, wovon wir in diesen Tagen in Frankreich einen Beweis gesehen haben, wie wir in kleineren Staaten nicht so leicht einen erleben werden, also wenn sie diese Kraft hat, so kann sie dieselbe nur darum haben, weil ihr das Recht zur Seite steht. Und so dringt sich uns von selbst die Ahnung auf, daß das Volk doch wohl, noch ehe es in Wien ausgesprochen worden ist, ein Recht auf Verfassung haben müße. Und dieß leidet auch keinen Zweifel, wenn man nur bedenkt, daß der Zwek der ständischen Verfassung in der Sicherstellung der Rechte des Volkes bestehe.

Daß das Volk überall Rechte habe, wird niemand bestreiten, denn es besteht ja aus Menschen. Eben so gewiß ist, daß die Rechte des Volkes nicht willkührlich behandelt werden dürfen, denn dadurch würde das Wesen des Rechts aufgehoben. Auch wird dieß von den Regierungen anerkannt, indem sie immer den Grund ihrer Anordnungen im Wohl des Volkes finden. Dürfen nun die Rechte des Volks nicht willkührlich behandelt, dürfen sie nicht mehr beschränkt werden, als es der Staatszwek erfordert, so muß das Volk nothwendig auch das Recht haben zu wachen, daß seine Rechte mit Achtung behandelt werden. Diese Befugniß kann aber das Volk nur durch Stellvertreter ausüben, von ihm und aus seiner Mitte gewählt.

Hiedurch wäre das natürliche Recht des Volks zu einer ständischen Verfassung bewiesen. Eben so evident läßt sich der den Ständen gebührende Wirkungskreis bezeichnen. Damit die Rechte des Volkes sicher gestellt werden, ist nothwendig, daß nach Gesetzen — einem immer gleichen vernünftigen Willen — regiert werde; damit sich aber nicht die Willkühr in die Form der Gesetze verstecke, wird erfordert, daß die Verbindlichkeit derselben an die Einstimmung der Stände gebunden sey. Nun sind Gegenstände der Gesetzgebung die Rechte auf Person und Eigenthum, welche jeder einzelne hat, und die Form der Verwaltung des gemeinen Wesens, welches durch die Vereinigung der Einzelnen in Ein Volk entsteht. Wie wesentlich der Antheil der Stände an dem leztgedachten Gegenstand der Gesetzgebung sey, bedarf wohl um so weniger eines besonderen Beweises, als sich in neueren Zeiten die Ueberzeugung allgemein verbreitet hat, daß die Freiheit, und selbst das Recht auf Eigenthum durch die Form der Verwaltung gefährdet oder gesichert werde. Wenn die Gesetze nicht beobachtet, wenn die durch das Steuergesetz verwilligten Steuern zu andern als den bestimmten Zwekken verwendet werden, wenn solche Anordnungen, für welche durch allgemeine Gesetze keine Norm gegeben werden kann, auf eine dem Wohl des Volkes nachtheilige Weise getroffen werden, so müßen die Stände berechtigt seyn, dem Regenten die Beschwerden vorzutragen, welche dem Volke dadurch zugefügt werden, und es muß ihnen möglich seyn, ihrem Antrage die gesetzmäßige Wirkung mit Sicherheit zu verschaffen. Denn ohne dieß wäre ihr Daseyn und Wirken zwecklos.

Ist es ausgemacht, daß das Volk in seinem inneren Verkehr nicht willkührlich behandelt werden darf, so ist es

für sich klar, daß seine Verhältnisse zu andern Völkern nicht ohne seine Zustimmung festgesezt werden können. Denn nicht zu gedenken der Opfer, die es in Folge eines Bündnisses und des daraus folgenden Krieges wider seinen Willen mit Person und Eigenthum bringen müßte, seine ganze Persönlichkeit, seine Selbstständigkeit kommen in Gefahr durch den Erfolg eines Kriegs, daher kein Bündniß und keinen Krieg ohne Zustimmung der Volksvertreter. Und dieß ist die Seite, von welcher ständische Verfassungen in völkerrechtlicher Rüksicht ihre Wichtigkeit haben.

Während so die Verfassungssache Gegenstand der Meinungen war, berief der **Großherzog von Weimar** am 30. Jan. 1816 „die landschaftlichen Deputirten Seiner alten, und Abgeordnete Seiner neuen Lande zusammen, damit sie sich in Gemeinschaft mit einigen dazu beauftragten Staatsdienern über die Bedingungen und Formen vereinigen, unter welchen die von Ihm als nothwendig anerkannten Rechte der Landstände auszuüben seyen." Das Resultat dieser Berathungen war ein Verfassungsentwurf, welcher von der genannten Versammlung dem Großherzog vorgelegt, und von ihm bestätigt wurde, so daß das zwischen dem Großherzog, den landschaftlichen Deputirten seiner alten Lande und den Abgeordneten der neuen Gebiete auf dem Wege gegenseitiger Uebereinkunft zu Stande gekommene Grundgesetz am 5. Mai 1816 verkündigt werden konnte. a)

---

a) **Grundgesetz über die landständische Verfassung des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach.** Ein Abdruk davon findet sich auch in den **Protokollen der deutschen Bundesversammlung** 1817. I. 2. S. 130. u. s. f.

Am 2ten Dezbr. 1816 wurde die Bundesversammlung um die ausdrükliche Anerkennung ihrer Verbindlichkeit gebeten, diese Verfassung zu garantiren, a) Nachdem die Instruktionen eingelaufen waren, wurde am 13. Merz 1817 die erbetene Garantie zugesichert. b)

In Meklenburg-Schwerin und -Strelitz blieb zwar die frühere Representation unverändert, aber die Großherzoge und die Stände erkannten bey dem Mangel allgemeiner durch ganz Deutschland gültiger Bestimmungen in Beziehung auf die Aufrechthaltung der Landesverfassungen, die Nothwendigkeit, angemessene Mittel und Wege zu bestimmen, „wie die Streitigkeiten, welche zwischen dem Landesherrn und den Ständen über die Verfassung, die Grundgesetze, deren Anwendung, so wie überhaupt bey der Ausübung der landesherrlichen Gewalt entstehen möchten, auf eine dem Sinne und den Grundsätzen der Verfassung gemäße Weise künftig zur Ausgleichung oder Entscheidung gebracht werden sollen.“ Man gieng von der richtigen Bemerkung aus, daß „zur sichernden Erhaltung der Verfassungen es nur eines solchen Stützpunktes bedürfe, der bey wirklich entstandener Streitigkeit in einer endlichen Bestimmung dem bestehenden Rechte Schutz und Gewähr darbiete. c) Die Mittel, über die sich die Regenten und Stände zu diesem Zweck vereinigt haben, sind

1.) die Wahl eines einheimischen oder auswärtigen Gerichts; vereinigt man sich hierüber nicht

2.) die Wahl von zwei deutschen Bundes-Fürsten,

---

a) Die angef. Protok. S. 113. folg. und S. 128. folg.

b) Ebendas. II. 2. S. 102. folg.

c) Die angef. Protokolle. IV. 2. S. 105. folg.

welche ihren Bundestags-Gesandten oder zwey der Rechte und Staatssachen kundigen Männern die Verhandlung und rechtliche Entscheidung übertragen.

Sollten sich beide Theile über jenes oder dieses Kompromiß nicht vereinigen, so wird

3.) nothwendig ein Zusammentritt von zwey oder vier einheimischen oder auswärtigen Männern von jedem Theil zur Hälfte gewählt.

Endlich soll im Fall ein Theil sich zu keiner Wahl verstehen wollte, der Bundestag berechtigt seyn, die lezte Art von schiedsrichterlicher Behörde anzuordnen. Ebenso soll der Rekurs an den Bundestag offen seyn, wenn von der Regierung dem schiedsrichterlichen Ausspruch nicht sollte Folge geleistet werden. a)

Der deutsche Bund wurde am 22. Dezbr. 1817 gebeten, die Garantie dieses Staatsgesetzes durch die Zusicherung zu übernehmen, daß er die Bestimmungen, welche sich auf den Bundestag beziehen, jederzeit aufrecht erhalten wolle.

Mit diesem Antrage ließen die Großherzoge in Erinnerung bringen, daß „die Bundesversammlung sich (in der 34sten Sitzung von 1817) für berufen erklärt habe, darauf zu achten, daß die in der Bundesacte Art. 12,

a) Ebendaselbst S. 150. f. Um diese Bestimmungen vollständig beurtheilen zu können, wäre zu wissen nöthig, welcher Werth in der Meklenburgischen Verfassung auf die Verantwortlichkeit der Staatsdiener und die Preßfreiheit gelegt werde. Ohne jene läßt sich eine konstitutionelle Monarchie ganz nicht denken; und diese — sollte keiner Schutzschrift bedürfen.

13, 14, und folg. den einzelnen Staaten zur Ausführung vorgeschriebenen öffentlichen Verhältnisse in Erfüllung gebracht werden." Für den ersten und lezten sey bereits eine leitende Vorkehr getroffen; für den in der Mitte stehenden 13ten Artikel werde also der Bedacht, den die Bundesversammlung auf dessen gleichmäßige Erfüllung zu nehmen beabsichtigt habe, nur noch weiter auszusprechen seyn, um die prüfenden Vorbereitungen, welche inzwischen in mehreren Bundesstaaten zur neuen Gründung oder Vervollständigung ihrer landständischen Verfassungen gemacht worden, durch einen baldigen Anfang verwirklicht, allenfalls durch gemeinsame Rükſprache befördert zu sehen. In dieser Hinsicht wurde der Wunsch der Großherzoge ausgedrükt:

„Daß es den Bundesgliedern gefällig seyn möchte, über die Erfüllung des 13ten Artikels sich zu erklären, und die Bundesversammlung in Kenntniß zu setzen." a)

Wie gerne erinnert man sich am Schlusse dieser Periode bey dem, was die Regenten von Meklenburg und Weimar während derselben thaten, und besonders bey der Art, wie sie es thaten, an das, was sie am Schlusse der vorigen Periode sprachen? die Meklenburgischen Abgeordneten drangen noch am Ende des Wiener Kongresses auf befriedigendere Ausbildung des 13ten Artikels, und insbesondere auf Festsetzung Einer Jahresfrist, für die Ausführung desselben. Weimar trat diesem Antrag bey, und führte auf dem Wege des Vertrags eine auf allgemeiner Repräsentation beruhende ständische Verfassung ein; in

a) Ebendas. IV. 2. 55ste Sitzung vom 22. Dez. 1817. §. 416. S. 110. f.

den Meklenburgischen Landen bestehen zwar die Stände derzeit nur aus Rittergutsbesitzern und Städtedeputirten, allein das Gefühl des Bedürfnisses, „die Entwiklung der Verfassung im Ganzen zu befördern, und durch zielgemäße Richtung stets das thätige Leben in derselben zu erhalten, so daß die nothwendigen Veränderungen allmählich herbeigeführt werden,“ dieses Gefühl und das öffentliche Bekenntniß desselben, a) so wie das an den Tag gelegte Bestreben, auf allgemeine Realisirung des 13ten Artikels zu wirken, setzen eine Achtung für das Recht voraus, welche zu dem schönsten Vertrauen berechtigt. b)

V. Periode vom 22. Dezbr. 1817 biß Ende 1818. Erklärungen auf dem Bundestage. Verfassungen.

Nachdem auf diese Weise dreyßig Monate nach Beendigung des Wiener Kongresses die Erfüllung des 13ten Artikels in Erinnerung gebracht worden war, konnten die Deutschen nicht anders als sich freuen, daß sie endlich vernehmen werden, wie es gekommen sey, daß bey dem rühmlichen Eifer, welchen Oestreich und Preussen für Her-

---

a) Das. S. 109.

b) Es muß erinnert werden, daß zufolge S. 28 (oben) auch die Kurhessischen Bevollmächtigten, Graf v. Keller und Lepel noch in der lezten Konferenz den Meklenburgischen Antrag wegen Veränderung des 13ten Art. wiederholten. Auch ist es bekannt, daß der Kurfürst, welcher nur unter der Bedingung der Wiederherstellung der im J. 1805 bestandenen Verfassung Garantie seines alten Besitzstandes erhielt — (Accessionsvertrag vom 2. Dez. 1813) zwar zu den Landtagen von 1815 und 1816 auch Deputirte des Bauernstandes einberief, aber es ist auch bekannt, wie die Stände behandelt wurden.

stellung ständischer Verfassungen auf dem Kongresse bewiesen haben, bey den schönen Gesinnungen der Achtung der Volksrechte, welche von den vereinten deutschen Fürsten so kräftig in den Jahren 1814 und 1815 ausgesprochen worden sind, gleichwohl was der Wiener Kongreß für unvollkommen und ungenügend erklärt hatte, von der Bundesversammlung weder vervollkommnet, noch seiner Ausführung näher gebracht worden ist.

Sie vernahmen es auch, sie hörten von der Menge Hindernisse, welche eingetreten seyen, von den bedeutenden Vorarbeiten, welche vorhergehen müssen, von Gebietsveränderungen, wodurch gar ungleiche Deutsche zusammengekommen seyen, um die man erst Ein gleiches Verwaltungsband schlingen müsse. Eine und die andere Stimme — besser wie es scheint sich gefallend, in der Erfüllung des eigenen Worts als in der Ausübung einer allgemeinen Pflicht versicherte, schon vor dem 8. Juni 1815 ihrem Volke eine ständische Verfassung zugesichert zu haben. — Aus dem Lande, in welchem das Königsgesetz ausgesprochen ist, wurde sogar (im Sinne unseres berühmten Jurisconsultus) erzählt: „daß sämmtliche allerhöchste und hohe Mitglieder des Bundes in dem Grundgesetze ihres Vertrags sich gegenseitig das Versprechen gegeben haben, in ihren Landen eine landständische Verfassung statt finden zu lassen.“ a) Mitunter wird auch an die Souverainetät der deutschen Bundesfürsten erinnert, und erachtet, daß es denselben vorbehalten bleibe, nach Maßgabe der Localitäten und anderer Umstände entweder neue landständische Verfassungen einzuführen, oder die schon bestehenden beizubehalten, oder zu modifi-

a) Die angef. Protok. IV. 3. S. 235.

ciren, und überhaupt dergleichen Einrichtungen zu treffen, ohne in ihren dißfallsigen Gerechtsamen beschränkt zu werden. a) Merkwürdig ist die gelehrte Ausführung, welche ein anderer Gesandter seiner Abstimmung voranschikte. Er vergleicht die älteren und die neuen landständischen Verfassungen in Deutschland: zu lezteren rechnet er diejenigen, welche in Gemäßheit des 13ten „und des damit in Verbindung zu setzenden 14ten (die Rechte der ehemaligen Reichsstände und des Reichsadels betreffenden) Artikels der Bundesacte werden eingeführt werden.“ Das Institut der Landstände, welches nur als das Resultat früherer geschichtlichen Verhältnisse betrachtet werden könne, müße in jedem einzelnen Staate eigenen, und selbst den abweichendsten Modifikationen unterliegen. Hierauf gründe sich die alle Eigenheiten im Einzelnen zulassende einfache und kurze Redaction des 13ten Artikels. Nur bey den neuen Verfassungen lassen sich in Hinsicht auf Zusammensetzung und Befugnisse der Stände mehrere Uebereinstimmung als bey den alten erwarten, weil die neuen Stände einerley geschichtlichen Ursprung haben werden, während die Geschichte der alten eben so verschieden sey und bleiben müße, als die Individualität der Staaten, denen sie angehören. Doch werden auch bey den neuen Verfassungen durch die Uebereinstimmungen, welche aus ihrem ähnlichen geschichtlichen Ursprung hervorgehen werden, die Verschiedenheiten nicht überwogen werden, weil auch die neuen Verfassungen der Individualität eines jeden solchen Bundesstaats, seinem gegenwärtigen Bildungszustande, und den Bedürfnissen des gegenwärtigen Zeitalters im Allgemeinen ent-

---

b) Daselbst V. S. 46.

sprechen, auch alle diese Verfassungen von den Regenten gegeben werden müssen: indem hier von mit dem Volke oder Magnaten abzuschliessenden neuen Staatsgesellschaftsverträgen niemals die Rede seyn könne. Hieraus folge weiter, daß für das neu Geben, oder Restauriren der Verfassungen keine Zeit bestimmt werden könne. Auch seyen die Zeiten und die Stimmung der Gründung eines politischen Instituts nichts weniger als günstig; es sey das Vorurtheil allgemein verbreitet, daß Stände und Regierung ein von einander abweichendes Interesse zu verfolgen haben, mithin die Stände, wenn auch nicht gerade der Regierung feindselig gegenüber stehen, doch die Rechte des Volks gegen die Angriffe der Regierungen zu vertheidigen, vorzüglich durch die Institution selbst bestimmt seyen. a)

Etwas spät, aber dafür um so energischer erklärte sich der kais. östreichische Gesandte: „Der Artikel 13 besteht; er muß demnach ausgeführt werden, d. h., es sollen und müssen in allen deutschen Staaten ständische Verfassungen bestehen, und folglich da, wo es deren keine gibt, eingeführt werden. In der Natur eines an keinen bestimmten Zeitpunkt gebundenen Versprechens liegt, daß dessen Erfüllung sobald und so gut als möglich statt finde." b)

Das Resultat der Abstimmung ist bekannt. Der Wunsch, welchen Preussen schon am 5. Febr. 1818 dringend zu erkennen gegeben hatte, daß nämlich die einzelnen deutschen Staaten nach Verlauf eines Jahres

---

a) Um der Kraft und Konsequenz der Argumentation nichts zu entziehen, hat man die eigenen Worte des Hrn. Votanten gebraucht. S. die angef. Protok. V. S. 15. folg.

b) Das. S. 126.

von dem Fortgang und der Lage ihrer ständischen Einrichtungen den Bund in Kenntniß setzen möchten, wurde am 25. Mai Beschluß. a)

Seit dieser Zeit haben die Regenten von Nassau, Bayern und Baden ihren Landen Verfassungen gegeben.

Die Geschichte unseres Artikels leitet auf mannichfache Betrachtungen. Die Sache der Verfassung wurde bey ihrem Anfang mit würdigem Eifer aufgenommen, das Widerstreben einzelner konnte nicht aufkommen. Der Fürstenverein trat hinzu und machte sich durch Erklärungen geltend, welche dem Gesetze der Freiheit eine schöne Ausbildung, und war diese mit Liebe vollendet, eine freudige Ausführung versprachen. Wie das anders kam, steht in den Urkunden des Kongresses nicht geschrieben; wir erfahren ja nicht einmal auf eine Weise, daß wir's begreifen können, wie das entscheidende: Soll: in ein prophezeiendes Wird: umgewandelt worden ist. Uebrigens ist durch die verändernde Hand anderes geschehen, als vielleicht der Eigenthümer derselben beabsichtigte. Sie scheint vom Geiste des Schiksals getrieben worden zu seyn, auf daß mitten aus dem Kongreß der Monarchen heraus der Welt verkündet würde, die Sache der Freiheit sey unaufhaltbar. „Es wird in allen Bundesstaaten eine landständische Verfassung statt finden." Ja! sie wird statt finden, aber nicht nur in allen Staaten von Deutschland, sondern in allen Staaten von Europa, soweit sie europäische Kultur haben. „Man entgegnet — so berichtet Gagern — die Fürsten haben aus freyem Antrieb (ständische Verfassungen) verheißen, also sind sie Herrn und Meister

---

a) Ebendas. S. 267.

nach ihrer Weise die Auslegung zu geben. Was diese Freiwilligkeit betreffe — meint er aber — so seyen die Fürsten bewogen worden, durch die Lage der Dinge, durch ihre Gewissenhaftigkeit, durch das Schiksal der Medigtisirten, (?) durch den öffentlichen Zuruf." a) Durch Naturnothwendigkeit — hätte Er mit Einem Wort sagen können. Bey dem gegenwärtigen Stande der Kultur ist es ein Naturgesetz, daß Repräsentativ-Verfassungen seyen. Darum muß man sich wundern, daß man sich nicht von allen Seiten auf bessere Art in das Unvermeidliche schikt. Daß die Bundesversammlung sich mit der Sache nicht weiter befassen will, darüber wollen wir nicht rechten. Die Erklärung derselben, daß die einzelnen deutschen Staaten so verschiedenartig seyen, ist richtig, beweißt aber nur soviel, daß in den Verwaltungsformen Verschiedenheit statt finden müsse; aber die Rechte des Volks sind überall dieselben, und was nothwendig geschehen müsse, um diese sicher zu stellen, beruht auf Grundsätzen, die als Axiome anzusehen sind. Diese Grundsätze auf dem Wege der Uebereinkunft zwischen Regierung und Volk in Anwendung gebracht, sichern der Verfassung eine Wirksamkeit, wie sie durch kein einseitiges Geben erzielt werden kann.

Wenn eine Regierung sich scheut, eine Verfassung durch Vertrag zu begründen, so ist es dem Volke nicht zu verdenken, wenn es der Meinung ist, es dürfte wohl der Verfassung diese oder jene Bestimmung fehlen, welche wesentlich erfordert wird, wenn das Volk sicher seyn soll, daß die Stände ihren Beruf erfüllen können: denn der

---

a) Ueber Deutschlands Zustand und Bundes-Verfassung 1818. S. 16.

Gedanke ist gar zu natürlich, daß im entgegengesezten Falle eine Uebereinkunft nicht vermieden worden wäre. Daß aber das Volk Vertrauen in die Verfassung setze, daß es überzeugt sey, den Ständen sey diejenige Selbstständigkeit eingeräumt, welche nöthig ist, um die Rechte, oder was dasselbe ist, das Wohl des Volks zu schützen, daran muß der Regierung selbst am meisten liegen: denn alle, auch die beschwerlichen Wirkungen der Gesetze, alle Last der Abgaben erträgt das Volk williger uud leichter, wenn es die Ueberzeugung hat, daß die Stände, welche jene und diese verwilligt haben, mit Freiheit sich zu bewegen und zu handeln im Stande seyen.

Nur wenn der Weg des Vertrags gewählt wird, sieht das Volk sich von der Regierung als Einem Bestandtheil des Staats mit der Achtung behandelt, welche ihm, als dem Andern Bestandtheil gebührt. Die Verfassungen selbst sind nothwendige Wirkungen der Achtung des Volkes und seiner Rechte. Warum sollte man sich nicht beeifern, durch die Form ihrer Herstellung dem Volke einen freywilligen Beweiß von Achtung zu geben? Die Form eines Vertrags endlich erzeugt oder unterstüzt im Volke den Glauben an Unwiderruflichkeit. Dieß vermag die Form des Gesetzes nicht, obschon die Zusicherung immerwährender Gültigkeit darin enthalten ist, auch dann nicht, wenn den Ständen verbothen ist, je Anträge auf Abänderung zu machen. Man sagt zwar, durch die Annahme der Verfassung von Seiten der Stände werde der Vertrag hergestellt. Ich ehre diese Ansicht um der Absicht willen, aber ich kann mich von der Richtigkeit derselben nicht überzeugen: denn eine Regierung, welche eine Verfassung als Gesetz giebt, hat nicht den Willen, einen Vertag einzugehen; wenn also auch die Stände mit dem Willen, einen Vertrag einzugehen, dieselbe annehmen, so ist nicht

ein übereinstimmender Wille beyder Theile vorhanden, und ohne diesen läßt sich kein Vertrag denken.

Ich glaube mich hierüber auf die Ansicht berufen zu können, welche der preussische Gesandte Graf von der Golz am 5. Febr. v. J. auf dem Bundestag aufgestellt hat. „Nur aus der innersten und genauesten Kenntniß eines jeden Landes, wie sie Eingebohrnen beiwohnt, aus einer unmittelbaren Berührung der verschiedenen Organe des politischen Lebens eines jeden unter sich, aus einer vertrauensvollen innern Berathung nnd Verhandlung kann die Grundlage der ständischen Verfassung, die Art und der Moment ihrer Geburt, naturgemäß, und zum wahren Heil der Sache hervorgehen." a)

---

a) Die angef. Protok. IV. 3. S. 233. Auch möchte es gut seyn, wenn die Fürsten sich an ihre Note vom 2. Febr. 1815 (oben S. 15.) erinnern wollteu: dort drükten sie sich sehr beredt über die wesentlichen Nachtheile jeder einseitigen Behandlung der Gegenstände aus, über die Nothwendigkeit des allgemeinen Vertrauens zur Sache der Verfassung, damit sie gedeihen, und in der eige n Gesinnung aller Theilnehmer den sichersten Bürgen ihres Bestandes finden möge.

III.

Einige Worte aus Veranlassung der Addresse der Kammer der Reichsräthe in München.

Die Beschwerde der Kammer der Abgeordneten zu München über eine Stelle in der Addresse der Kammer der Reichsräthe verdient vorzüglich die Aufmerksamkeit derjenigen Regierungen in Deutschland, welche mit der Konstituirung ihrer Landstände und also mit dem ständischen Organismus in ihren Ländern noch nicht im reinen sind.

So kurz auch die Debatte über diese Beschwerde war, und so schnell dieselbe beigelegt wurde, so möchte sie doch als ein Warnungszeichen betrachtet werden können, gegen eine Einrichtung, welche dem deutschen National-Charakter im allgemeinen eben so wohl, als auch dem eigenthümlichen Charakter und Geist derjenigen Stände, mit welchen nach den bestehenden Verhältnissen in deutschen Ländern ein für allemal die Stände-Versammlungen besezt seyn werden, — so ganz zuwieder lauft.

Kaum stehen in Deutschland zum erstenmal zwey Kammern einander gegenüber, so brechen auch Mißhelligkeiten aus; kaum hat eine deutsche Adelskammer ihren

ersten Beschluß gefaßt, so wird dieser auch ein Gegenstand der Beschwerde in der Volkskammer.

Die Stelle lautet wie folgt:

„Wenn die Masse der thätigen Menschen im Staate nach den Gesetzen der ewigen Bewegung im Drange nach Veränderung und Verbesserung unwiderstehlich zu neuen Strebungen fortgerissen wird, und dieselbe Regsamkeit, welche man als die belebende Kraft der menschlichen Gesellschaft betrachten kann, sich als leitendes Prinzip in den aus dem Vertrauen des Volks durch freie Wahl hervorgegangenen Versammlungen geäußert, so muß es dagegen jederzeit das Ziel unsers Wirkens seyn, diesem mächtigen Anwogen einen Damm, dem Wandelbaren Festigkeit, der Beweglichkeit Stetigkeit entgegen zu setzen, damit der Monarch auf der erhabensten Stufe bleibe, unerreichbar und unverlezlich."

Diese Stelle in Verbindung mit der kurz vorhergehenden, welche also lautet:

„— — muß es unser Stolz seyn, das in unserer Institution tief begründete Erhaltungs-Prinzip mit der Kraft „von Männern zu bewahren, welche kein höheres Glück „kennen, als den Erwartungen ihres geliebten Königs, den „Hoffnungen des Volks, und den Bedürfnissen der Zeit zu „entsprechen" enthält alles was seit einigen Jahren über die Nothwendigkeit der Trennung der Volksrepräsentation in zwei Kammern geschrieben worden ist. Wo das aristokratische Element kein Damm gegen das Autokratische, und Demokratische sein, wo eine Adelskammer nicht vermittelnd zwischen zwei einander gegenüber stehenden ihrer Natur nach mit einander streitenden Kräften stehen soll, da

hat überhaupt die Errichtung von zwei Kammern keinen Zwek. — Man hat in Wahrheit keinen andern gutgemeinten Grund für die Trennung der Stände in zwei Kammern auffinden können, als dieses so vielfach besprochene bekantlich von den Würtembergischen Ständen mit siegreichen Gründen aber dennoch ohne Erfolg angegriffene Prinzip. — Gibt daher die Kammer der Abgeordneten in Baiern die Trennung der Volksvertretung in zwey Kammern zu, so gibt sie auch jenes Prinzip zu, und gibt sie dieses zu, so muß sie sich auch gefallen lassen, daß die Kammer der Reichsräthe das Prinzip, dem sie ihre Entstehung verdankt, im allgemeinen ausspricht.

Die leidige Gewohnheit jedes freimüthige Wort, das man den Königen zu sagen hat, so zu versüßen und zu umschreiben, daß die Wahrheit kaum aus der Emballage, in der man sie versendet, heraus sieht, war hier ohne Zweifel die Veranlassung zu der Beschwerde der Abgeordneten.

Hätte nemlich die Kammer der Reichsräthe ihre Pflichten gegen das Volk nicht halb verstekt in der angeführten, der angefochtenen vorangehenden Stelle, sondern im Zusammenhang mit ersterer unumwunden ausgesprochen, so mußte sich die Kammer der Abgeordneten über den unanständigen Standpunkt einer Adelskammer entweder mit dem Könige trösten, oder das Prinzip selbst angreifen — daß letzteres sie auf die Unzwekmäßigkeit der Trennung der Volksvertretung in zwei Kammern in deutschen kleinen Staaten geführt haben würde, beweisen schon die wenigen Debatten, welche darüber statt hatten. Wozu überall eine Adelskammer in einem Lande, wo wie der Deputirte von Hofstetten in der Sitzung vom 15ten Febr. sagt: schon in der Volkskammer so viele Männer vom ersten Range des

Staatsdienstes glänzen, wozu 2 Kammern in einem Lande, wo die Gesammtheit der Nation ohne Ausnahme eines Standes von gleichem Ehr- und Pflicht-Gefühl, von gleicher Fürsten- und Vaterlandsliebe beseelt ist, wozu das hemmende Veto einer 2ten Kammer in einem Lande, wo die Fürsten keines besondern Damms gegen ihr eigen Volk bedürfen, wo das Herz jedes Unterthanen eine Felsenburg des Fürsten ist? Wollte aber die Kammer der Abgeordneten durchaus jene Stelle nicht unbeachtet lassen, die vorangehende aber nicht berüksichtigen, wie sie gethan hat, so hätte sie allerdings rügen können, daß die Kammer der Reichsräthe die Bezeichnung ihres Standpunktes unvollendet gelassen hat, sie konnte die Reichsräthe Baierns fragen, ob sie etwa die andere Hälfte ihres Berufs, nemlich die Rechte und Freiheiten des Volks gegen die ihrer Natur nach stets um sich greifende Gewalt der Regierung zu vertheidigen, — nicht auch anerkennen. — Sie konnte diese Frage um so mehr aufwerfen, als die Geschichte von Deutschland beweißt, daß das Volk weit häufiger eines Damms gegen die Gewalt der Regierung, als umgekehrt die Regierung eines Damms gegen das Anwogen einer Volkskammer bedarf.

Und in der That! wenn es der Kammer der Reichs-Räthe an Freimüthigkeit gefehlt hat, dem König ins Angesicht zu sagen, daß sie es für ihren Beruf erkenne, die Freiheiten des Volkes gegen etwaige Eingriffe der Regierung zu vertheidigen, so konnte sie auch ungesagt lassen, daß sie sich für einen Damm gegen das Anwogen der Volkskammer halte. — Nicht gegen den König allein, auch gegen das Volk mußte sie ihre Existenz unverblümt rechtfertigen.

Auf keinen Fall konnte aber die Kammer der Abge-

ordneten die Stelle als einen auf sie gerichteten Ausfall betrachten, so wenig als sich irgend Jemand durch die Aeusserung: der Mensch sey von Natur bösartig, für beleidigt halten kann. —

Nachtrag vom Herausgeber.

Ich will es zugeben, daß man hätte können die Vornehmigkeit ungerügt lassen, mit welcher die Kammer der Reichsräthe von ihrem Göttersitze herab auf die thätige Masse des Volkes blikt, und sich mit Wohlbehagen der Ueberzeugung hingibt, daß durch diese Thätigkeit ihre Unthätigkeit möglich werde. Eine so naive Aeußerung bedarf keiner Rüge. Aber daß diese Adelskammer kein Bedenken getragen hat, im Moment ihrer beginnenden Thätigkeit, oder wenn sie dieses Wort nicht liebt, ihrer beginnenden Existenz, dem Könige Mißtrauen gegen das Volk und Besorgnisse wegen der Vertreter desselben einzuflösen, daß sie kein Hehl mit ihrer Absicht hat, das Wesen der Repräsentativ-Verfassung zu zerstören, indem sie einen Damm bilden wolle, über den hinüber die Stimme des Volks um Veränderung und Verbesserung den König nicht erreichen könne, diß verdient eine Rüge. Ich will hier nicht wiederholen, was zumal in kleinen Staaten der Trennung der Stände in 2 Kammern entgegen steht. Aber ich appellire an jedes Gefühl mit der Frage, welche Wirkung ein solches politisches Glaubensbekenntniß einer Adelskammer hervorbringen müsse? Und handelt sie darnach, besonders wenn bey ihr keine Art von Publicität statt findet, welche Wirkung muß diß erst hervorbringen? Eine Regierung hat viele Mittel und Wege, dem Volke einen guten Willen zu zeigen; zeigt sie diesen, und weißt

gleich wohl diesen oder jenen Wunsch des Volkes zurük, so kann dieses sich beruhigen. Wird diß eben so seyn, wenn es sich von der Adelskammer zurükgewiesen sieht? Was kann diese dem Volke bieten?

Wenn der Regent die Liebe des Volkes hat und sie verdient, wenn sein persönlicher Charakter Achtung und Vertrauen einflößt, so wirken diese Empfindungen wohlthätig auf die Unterhandlungen, und dürfen so wirken bey Unterhandlungen, die ein vorübergehendes Interesse haben. Wie kann aber die Persönlichkeit der Mitglieder der Adelkammer diese Wirkung haben, wenn diese dem Volke und seinen Abgeordneten den Weg zum Regenten vertritt? Welche Antwort gibt auf diese Frage die Geschichte aller Zeiten? Lesen wir nicht in öffentlichen Blättern, daß in diesem Augenblik die französische Pairskammer sich mit einem Vorschlag beschäftigt, das Wahlgesetz vom Jahr 1817 abzuändern, einem Vorschlag, dessen Verwerfung vor wenigen Wochen erst Frankreich — und wer kann wissen, wie viele andere Staaten vor einer gefährlichen Krisis bewahrt hat?

Merkwürdig durch den Verstand, welchen es beweißt und durch die Gesinnungen, die es an den Tag legt, ist

IV.

Das Schreiben des großherzogl. badischen Grundherrn, Freyherrn von Venningen an den großherzogl. badischen Staatsminister, Freyherrn von Reizenstein.

P. P.

Wenn ich mich jezt in einer — meinen Familien- und Staatsbürgerpflichten gleich hochwichtigen Angelegenheit ohne allen Rükhalt an Eure Excellenz wende, so werden Hochdieselben diese Freiheit mit dem Vertrauen entschuldigen, welches ich in die Einsichten eines geprüften und rechtlichen Staatsdieners, und in den reinen Patriotismus eines dem Regenten und Lande längst verpflichteten und ergebenen Staatsbürgers zu setzen berechtigt bin; endlich sind meine Wünsche bey dem Chef des Komite für Verfassungs-Gegenstände, als der competentesten Behörde, am sichersten dargelegt.

Meine Familie fühlte sich früher mit den Umwälzungen der Gegenwart dadurch einigermaßen ausgesöhnt, daß

sie unter die Hoheit eines Regentenhauses gestellt wurde, an welches sie die ungeheucheltste persönliche Ergebenheit schon früher geknüpft hatte; daß diese Verhältnisse durch die unausgesezten Angriffe der Staatsverwaltung auf das Eigenthum und die Subsistenz meiner Familie in dem Zustande einer aufgedrungenen Nothwehr untergiengen, war und ist mir noch eines der schmerzlichsten Ereignisse. Willig, die Vergangenheit bald möglichst zu vergessen, habe ich keine Gelegenheit, mich dem Fürsten zu nähern, ausser Acht gelassen, und dieses persönlich im Jahr 1814 bewiesen, wo ich mich mit meinem damals erst 16jährigen Bruder, noch lange nicht Milizpflichtig, in die Reihe der Freiwilligen stellte, welche damals das Vaterland zu seinem Schuze aufrief, und der Regent um seine höchste Person versammelt hielt!

Die neue Verfassung, so abgemessen sie mir allenthalben das Interesse des Regentenhauses festzuhalten scheint, regt in mir die Hoffnung an, daß die Stürme der Umkehrung einmal schweigen, und Stetigkeit und Recht wieder aufblühen sollen. Einzig und allein diese schöne Aussicht suche ich mir damit vorzuhalten, ungeachtet sich unwillkührlich die Tendenz einer Nivellirung, vor welcher alle Mittelstände unwiderruflich verschwinden sollen, mir aufdringen will. Auch hier will ich der Staatsgewalt nicht hinderlich werden, welche aber auch in mir den Hausvater schonen wird, der die Erhaltungsmittel seiner Angehörigen nicht unüberlegt auf den Altar des Vaterlandes niederlegen darf, vielmehr die Pflicht, für die Seinigen zu sorgen, vor allen heilig achten muß, damit diese selbst nicht den übrigen Staatsgliedern zu einer drükenden Bürde werden.

Allen halben Maßregeln feind, bin ich es auch aller Halbherrlichkeit. Die Mediatisirten sind in dieser Hinsicht der Regierung ein Anstoß, und werden es bleiben. In der Unbestimmtheit der jüngsten Edikte spricht sich schon der Anlaß zu ihrer Vexation aus, und wenn diese auch nicht im Willen des Gesezgebers liegt, so ist sie in der Anwendung, und bei der Illiberalität der Unterbeamten nicht zu verhindern.

Soll der Kampf gründlich enden, und die neue Verfassung mit Liebe ins Leben treten, was als erste Bedingung ihres Gedeihens erforderlich ist, so muß das Uebel von der Wurzel aus zerstört werden.

Soviel — und wie ich dazu beitragen kann und will, werden Eurer ꝛc. meine jetzigen Vorschläge entwikeln: Ich bin bekanntlich als Besitzer von 6 ansehnlichen, reichsritterschaftlichen, und 3 denselben gleichberechtigten vogteylichen Dörfern einer — wo nicht der bedeutendste der Grundherrn im Lande. Meine Besizungen erreichen die Seelen-Zahl von 7000, und bilden beinahe ein zusammenhängendes Ganzes. Die Bedeutenheit meines Grundbesizes stellt mich in die Reihe der Mediatisirten gleich nach den fürstlichen Standesherrn. Der ganze Komplex meines Besizthums steht in einem strengen Fidei-Commiß- und Majorats-Verband, welcher erst vor 2 Jahren die vollständige Staatsgenehmigung erhalten hat. In dieser Gemäßheit ist nur der Stammhalter Besizer der ganzen Majorats-Masse; alle Nebenlinien und Nachgebohrne werden mit Appanagen in Geld abgefunden.

Ich bin, unter Verbürgung des Konsenses aller Familien-Interessenten erbötig, an den Staat

1.) alle Gerichtsbarkeits-

2.) alle Patronat-Rechte,

3.) den privilegirten Gerichtsstand in Realsachen,

4.) die Forstgerichtsbarkeit abzutreten; auch

5.) meine Güter einer durchaus gleichen Besteurung,

6.) meine männliche Descendenz gleicher Militairpflicht, mit Verwahrung jedoch gegen das unanständige öffentliche Visitiren der Kriegspflichtigen, unter nachstehenden Bedingnissen zu unterwerfen, daß mir

a) eine Erblandsstimme für den Stammhalter meiner Familie in der ersten Kammer der Stände ertheilt werde,

b) daß der Staat alle meine Zinsen, Frucht- und Weingülten, Zehenden, Erbpächte, Frohndienste, (welche bis auf unbedeutende Botengänge und Jagdfrohnden alle in ständige Gefälle reluirt sind) alle meine Sterbfallsberechtigungen (welche eine jährliche Rente von 5 bis 10 fl. nur abwerfen mögen) alle sonstige Gutspflichten und Entschädigungs-Renten für entzogenes Ohmgeld, Gewerbs-Recognitionen und Concessionen, kurz alles Grund-Einkommen, bis auf jenes von meinen Pachtgütern und Waldungen, übernehme, und mir dafür in der Nähe meiner bisherigen Grundorte, oder anderswo, jedoch in einem geschlossenen oder zusammenhängenden Umfange ein Aequivalent in bloßen Gütern, Waldungen, und etwas Jagd abgäbe. Die Vergütungs-Norm wäre der Ertrag der lezten 20 Jahre, sowohl für die Cedende, als auch die Aequivalente.

Von der Forstgerichtsbarkeit wünsche ich nichts, als die Holzanweisungen und Dispositionsrechte in meinen eigenthümlichen Waldungen, auch die Ansetzung der Strafen vorbehalten, die Strafen selbst aber dem Fiscus zu überlassen, wobey ich auch geschehen lassen kann, daß die Staatsgewalt zu Ersparung von Besoldungen meinen Förstern die Aufsicht auf Gemeinds- und Korporations-Waldungen in Orten, wo ich einen Förster anstelle, unentgeldlich übertrage.

Eben so erbiete ich mich, die dem Staate übergeben werdenden Grundgefälle, auf so lange gegen eine mäßige Belohnung von meinem Rentamte administriren zu lassen, bis solche schiklich in andere landesherrliche Domanialverwaltungen eingetheilt werden können, auch wenigstens 10 Jahre lang dem Staate alle nöthige Auskunft durch meine Beamtung auf Erfordern an die Hand geben zu lassen. Für den Ertrag der Gerichtsbarkeit erbitte ich mir nur eine Vergütung für die Hälfte des reinen Ertrags.

Schließlich, und

c) behalte ich mir die Aufhebung des Lehens-Verbandes, oder wenigstens Verwandlung meines ganzen Majorats-Komplexes mit allen bedeutenden Allodien sogar in ein Erblehen bevor, wo dann der Majoratsverband, selbst wenn die Succession an weibliche Descendenz übergeht, fortdauern soll. Doch bedinge ich mir die Freiheit des Verkaufes und Vertauschens von Majorats-Parzellen gegen Ersatz in unveräußerlichen Liegenschaften ohne Weitläufig-

keiten bei der Statsbehörde aus, was selbst nach unserer Gesezgebung (Landrecht §. 577. c. f. und c. g.) zulässig, mithin mit dieser nicht im Widerspruche ist.

Alle Aequivalente treten in den hausgesezlichen Majoratsverband. Die dermalige Eigenschaft eines Scheingerichtsherrn gedenke ich dann mit der eines thätigen Landwirthes gemeinnüziger umzutauschen, und durch Errichtung einer Probwirthschaft, wozu ich ein im Lande vorzüglich gelegenes Familien-Gut bestimmen werde, das Beyspiel höherer Landwirthschaft zu geben, damit die Wirkungen unsicherer Versuche auf mich zu nehmen, den Vortheil nüzlicher Erfahrungen dem Vaterlande allein zuzuwenden, und vielleicht durch Einführung neuer Produkte oder Kulturarten neue Hülfsquellen dem gesunkenen Wohlstand zu eröffnen. Jezt ist mein politisches Glaubensbekenntniß, die Tendenz meiner künftigen Bestimmung und meiner Wünsche Euer ꝛc. unumwunden und vertrauensvoll enthüllt; Hochdieselben werden nicht verkennen, daß diese Vorschläge die Wünsche der Regierung, die Forderungen des Zeitgeistes und meine hausväterliche Pflichten durchaus befriedigen. Die vielen Fäden, womit der Grundunterthan an meine Familie geknüpft ist, und wodurch sein Schiksal zum Theil in meiner Hand liegt, sind damit gelößt, und solche ganz der Staatsgewalt zugewendet.

Ich suche keinen Vortheil auf Kosten der Gesammtheit, und keinen in einem ungleichen Realwerthe; denn hier wird nur Grundvermögen gegen Grundvermögen, Gulden gegen Gulden reinen Er-

trags, mithin mit Vergütung der weitwendigeren die leichtere Administration sogar umgetauscht, ja dem Staat bey der Gerichtsbarkeit noch ein Ueberschuß eingeräumt, da ich selbst die Justiz für keine Finanzquelle ansehe. Ich lege die schönsten und legitimsten Rechte meines Ahnväterlichen Besitzthums und meiner Familie vor dem Throne nieder, von dem ich kein Opfer fordere, nur ein Aequivalent verlange, welches meiner künftigen nützlichen Bestimmung und der Erhaltung meiner Familie die sichersten und angemessensten Mittel bewahrt. Ich zweifle nicht, zu diesem Antrage den Beifall Eurer ꝛc. zu erhalten, so wie mir jener der öffentlichen Meinung gewiß ist; daher darf ich zu seiner Realisirung die Fürsprache und Beförderung Hochderselben, ohne die Bescheidenheit zu überschreiten, vertrauensvoll erbitten.

Die Staatsgewalt ergreift vielleicht diese Gelegenheit gerne, um ihre Liberalität werkthätig zu zeigen, und damit würden meine Standesgenossen ein neues Zutrauen in die Wohlgemeintheit der Regierungsgrundsätze gewinnen müssen, weil damit offenkundig wird, daß die Aufstellung zeitgemäßer Einrichtungen nicht blos in der unentgeldlichen Hinopferung der Einzelnen für Alle, oder wenigstens für Viele, gesucht werden wolle.

Sind Euer Excellenz und das hohe Komite geneigt, auf diesem Wege die Ansprüche einer nicht ganz unbedeutenden mediatisirten Familie, nach dem Beispiele anderer Staaten zufrieden stellen zu lassen, da ich mit dem Edicte vom 23ten April und verschiedenen Bestimmungen der neuen Verfas=

fungs-Urkunde nicht wohl mich beruhigen kann, so bitte ich um Befehle, wo und wie ich diese Angelegenheit weiter verfolgen könne? oder wünschten Hochdieselben über die Bestandtheile und Flüssigkeit der von mir angebotenen Cedenden, welche alle auf klaren und einfachen Rechts-Titeln, und in voller Giebigkeit ohne alle Passiven beruhen, noch nähere Auskunft; so wird es von Hochdero Befehlen abhängen, ob und wohin ich einen genau unterrichteten Geschäftsmann abzuordnen habe, um mit den nöthigen Notizen an Handen zu gehen. Was aber auch immer das Resultat dieser annähernden Eröffnungen seyn möge, so werden sie nicht im mindesten auf jene respectuosen Gesinnungen influiren, welche Eurer Excellenz zu widmen die Ehre hat,

Euer rc. rc.

unterthäniger Diener
Freyherr von Venningen.

Eichtersheim, den 23. Jul. 1818.

Bemerkung des Herausgebers.

Welches Resultat die in diesem Briefe vorgeschlagenen Unterhandlungen gehabt haben, ist dem Herausgeber der Astraea unbekannt; zu bezweifeln ist übrigens, daß der Antrag wegen Vertauschung der Gefälle gegen Grund-Eigenthum von Seiten der Regierung annehmlich gefunden worden sey, indem diese doch nicht umhin können wird, bey denjenigen Unterhandlungen mit Einzelnen aus dem Adel, welche das Verhältniß desselben zum Staate betreffen, von solchen Grundsätzen auszugehen, welche allgemein angewendet werden können, im Fall die Anwendung derselben auch von andern Standesgenossen verlangt werden sollte. Hiezu dürfte im Großherzogthum Baden eine sehr bedeutende Menge Domainen erforderlich seyn.

Nachdem obiges bereits zum Druk befördert war, wurde mir auch die Antwort des Ministers von Reizenstein mitgetheilt. Es gereicht mir um so mehr zur Freude, sie bekannt zu machen, als sie nur dazu beitragen kann, die Achtung, welche dieser aufgeklärte und würdige Staatsmann im In- und Ausland genießt, zu erhöhen. Besonders ist dieß Schreiben ein sprechender Beweiß von der Theilnahme des Verfassers an dem Schiksal der Mediatisirten, und von der gerechten und milden Denkungsart, mit welcher er beschäftigt gewesen, das Problem zu lösen, wie diese Klasse von Staatsgenossen mit dem Staate, welchem ein unvermeidliches Schiksal sie zugetheilt hat, so zu vereinigen sey, daß die schuldige Berüksichtigung ihrer früheren Verhältnisse verbunden werde mit der Rüksicht auf die Rechte des Volkes, da durch dieses die veränderte Lage der Mediatisirten eben so wenig herbeigeführt worden ist, als durch diese selbst.

Das Antwortschreiben ist folgendes:

V.

Antwortschreiben des großherzogl. badischen Staatsministers, Freyherrn von Reizenstein, an den Freyherrn von Venningen zu Eichtersheim.

P. P.

Euer ꝛc. geehrteste Zuschrift vom 23ten v. M. habe ich mit all jener Aufmerksamkeit erwogen, die der höchstwichtige Gegenstand desselben erheischte. Ehrend erkenne ich in Ihrer Beurtheilung der Vergangenheit, der Gegenwart und der Zukunft, Unbefangenheit, Entäusserung von allem, was nur den Schein einer vorgefaßten Gesinnung haben könnte, in Ihrem Entschluß aber den unzweideutig ausgesprochenen Wunsch, jezt wo das alte Verhältniß, dessen gute Seite auch kein billig denkender mißkennen wird, gleichwohl nicht wieder hergestellt werden kann, nicht ohne Vaterland bleiben, sich dem neuen, das die jetzige Zeit Ihnen gegeben hat, unbedingt anschließen zu wollen. Ich hoffe, Euer ꝛc. werden in meiner gegenwärtigen Erwiederung den Beweiß finden, daß ich Ihr Vertrauen verdiente. Bey keinem Anlasse habe ich noch meine Ueberzeugung von der Unrechtmäßigkeit der sogenannten Mediatisationen verläugnet. Obgleich Mitkontrahent der rheinischen Bundesakte, hatte

ich alles angewandt, um einen Gewaltstreich zu verhindern, den ich, nebst dem, daß er blos als Vorbereitung zu einer sich im Hintergrund zeigenden Subjektion auch der stehengebliebenen Souverains angesehen werden mußte, schon des Prinzips wegen unmöglich billigen konnte. Eben so sehr muß es sich aber auch der Ueberzeugung eines jeden aufdringen, daß, nachdem die Sache selbst nicht mehr zu finden war, durch die Einverleibung bisher selbstständiger Gebiete in größere Staaten, für diese letztere Pflichten gegen die neuen Unterthanen entstunden, bey deren gewissenhaften Ausübung schmerzliche Kollisionen mit den bisherigen Verhältnissen der subjicirten wohl unvermeidlich entstehen mußten. Ich bitte daher Euer ꝛc. mich nicht zu mißverstehen, wenn ich offen bekenne, daß ich fürchte, Ihre Besorgniß: die Mediatisirten dürften durch die Folgen jeder Halbherrlichkeit den Regierungen ein Anstoß bleiben, möchte nur zu gegründet seyn. Die Mittel, einem solchen für alle Betheiligten gleich unerfreulichen Resultate zuvorzukommen, scheinen in genauer Bestimmung der wechselseitigen Verhältnisse, in ihrer möglichsten Anpassung zur größeren Staats-Form, vor allem aber in einer Verfassung zu liegen, die in sich selbst die Mittel finde, das Fehlende nach und nach zu suppliren, das Mangelhafte zu verbessern, und durch den Austausch gegenseitiger Vortheile allmählig Zufriedenheit mit dem — durch unabwendbare Ereignisse herbeigeführten Zustand — zulezt sogar warme Anhänglichkeit an solchen hervorzubringen. Euer machen dem Edict vom 23. April den Vorwurf der Unbestimmtheit, aus der dann selbst gegen die Intention der Regierung Verationen mancher Art hervorgehen müßten. Ich kann Dieselben dagegen aufrichtig versichern, daß das erstere eben so wenig als das lezte in dem Sinn des Komite lag, daß man sich bemühte, in jenem Edict eben sowohl als in der Verfassungs-

Urkunde sich überall so klar und deutlich auszudrüken als möglich, daß in mehr als 20 Sessionen und mehreren schriftlichen Gutachten jeder §. ich darf sagen: jeder Ausdruk, reiflich erwogen wurde, und die Gesinnung gleich durchgehender Gerechtigkeit bey allen Mitgliedern prädominirte; allein bey einigen der wichtigsten Bestimmnngen mußte man sich schon deswegen auf allgemeine, deshalb aber nichts weniger als dunkle Umrisse beschränken, weil in Ansehung der Subsumtion einzelner Fälle unter die theoretischen Sätze sich bey den 3 Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen, verschiedene Ansichten gezeigt hatten, und verschiedenes theils auf den Ausspruch der Gerichte ankommen, theils sich zu Gesetzes-Vorschlägen, die den demnächstigen Landständen vorzulegen sind, qualifiziren dürfte.

Der Bundestag hat jezt wegen Vollzug des 14ten Artikels eine Kommission ernannt. Dadurch ist wirklich ein großer Wunsch von mir erfüllt. Es kann, sobald sich die Gesammtheit ausgesprochen hat, dieses blos zur Beruhigung der einzelnen Regierungen gereichen, die sich bisher in der Mitte zwischen zwei total verschiedenen Ansichten befanden, und wohl schwerlich je dahin gelangt seyn würden, es Allen recht zu machen. Aber auch die ernannte Kommission wird, wie sich schon aus den Würtembergischen Voto zum Voraus abnehmen läßt, auf nicht geringe Schwierigkeiten stoßen.

Bey dieser Beschaffenheit der Sache bin ich vollkommen überzeugt, daß der Weg, den Euer rc. einschlagen wollen, in hohem Grade zwekmäßig ist. Man mag über den Geist der Zeit denken wie man will; so viel kann man sich nicht verhehlen, daß einer existirt, und zwar ein von dem vor 50 Jahren sehr verschiedener, den aber verständige Männer auch schon vor 50 Jahren voraus

sahen. Es ist dieser Geist nichts anders, als diejenige Stufe von Kultur — mag ihr nun die Denkart der Einzelnen einen großen oder geringen Werth beilegen — auf der sich die Mehrheit einer Nation in einem gegebenen Zeitraum befindet. Nehmen wir nun dieses als richtig an, so können wir uns wieder nicht verhehlen, daß der Geist der jetzigen Zeit — und zwar im südlichen Deutschland ohne Vergleich mehr als im nördlichen — einem Theil der bisherigen Rechte unseres Standes nicht günstig ist, und daß er in der Folge — selbst in der günstigen Voraussetzung eines friedlichen Fortschreitens — das Adels-Institut immer mehr und mehr dem in England statt findenden annähern wird, wobey vorzüglich in unserm Lande die Nachbarschaft von Frankreich nicht ausser Rechnung gelassen werden darf. Vielleicht liegt sogar in diesem Gange gerade das sicherste Mittel, den alten Erb-Adel als nothwendiges Glied, als unentbehrlich für den Bestand constitutionell-monarchischer Staaten zu erhalten, und ihn vor größeren Beeinträchtigungen zu bewahren. Aus dieser ganzen Gedanken-Reihe werden Euer ꝛc. entnehmen, daß ich gewiß mit allem Eifer dahin mitzuwirken suchen werde, Dero Intention zur Erfüllung zu bringen. Ich habe sie Ihro königlichen Hoheit vorgetragen, und Höchstdieselben haben auch die Quaestionem: an? genehmigend entschieden, sind daher durchaus geneigt, wenn die proponirte Uebereinkunft zu Stande kömmt, Ihrer Familie die erbliche Landstandschaft und Viril-Stimme in der ersten Kammer der Landstände zu verleihen.

Der Herr Finanzrath N. erhält nun den Auftrag zu dieser Unterhandlung, und wird Euer ꝛc. davon demnächst in Kenntniß setzen. Da ich denselben von der Intention

Ihro königl. Hoheit, die Uebereinkunft zu Stande kommen zu sehen, informirt habe, so können Dieselben um so gewißer versichert seyn, daß er dabey durchaus nach geraden und billigen Grundsätzen verfahren wird, wobey ich natürlich, soviel vorzüglich den Punkt des Erträgnisses der Gerichtsbarkeit betrifft, mein Privaturtheil suspendiren muß. In der vollkommenen Ueberzeugung, Denenselben durch gegenwärtiges keinen Zweifel über meinen lebhaften Wunsch, Ihnen entgegen zu kommen, übrig gelassen zu haben, verharre ich mit der vollkommensten Hochachtung ꝛc.

Euer ꝛc.

(Unterzeichnet) Reizenstein.

Favorite, den 22. Oktob. 1818.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Weishaar, Jakob Friedrich, 1775-1834

Asträa

Bd.: 1,1

Stuttgart (1819)

J.publ.g. 879 m-1,1/3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10562347-6